Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1100
07. 04. 95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 3. April 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Altmann, Gila (Aurich) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67, 76
Beucher, Friedhelm Julius (SPD)	23, 24, 25, 26
Bindig, Rudolf (SPD)	1, 2
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	68
Deichmann, Christel (SPD)	44, 45, 46
Erler, Gernot (SPD)	7, 8, 9, 10
Eßmann, Heinz Dieter (CDU/CSU)	11
Ferner, Elke (SPD)	77
Fischer, Lothar (Homburg) (SPD)	47, 48, 49
Fograscher, Gabriele (SPD)	27
Ganseforth, Monika (SPD)	69, 70
Gansel, Norbert (SPD)	16
Gres, Joachim (CDU/CSU)	17, 18
Großmann, Achim (SPD)	19, 20, 78
Hanewinckel, Christel (SPD)	61, 62, 63, 64
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	12, 13
Hofmann, Frank (Volkach) (SPD)	21, 22
Kampeter, Steffen (CDU/CSU)	28
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	3, 4, 14
Kröning, Volker (SPD)	50, 51
Kubatschka, Horst (SPD)	86
Kutzmutz, Rolf (PDS)	81, 82, 83, 84
von Larcher, Detlev (SPD)	29
Dr. Luft, Christa (PDS)	30, 31
Mehl, Ulrike (SPD)	36, 37
Michelbach, Hans (CDU/CSU)	71, 72
Nachtwei, Winfried (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 33
Neumann, Volker (Bramsche) (SPD)	52, 53, 54, 55
Reinhardt, Erika (CDU/CSU)	15
Rennebach, Renate (SPD)	5, 6
Schaich-Walch, Gudrun (SPD)	65
Schönberger, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39, 79, 80
Schütz, Dietmar (Oldenburg) (SPD)	40, 41
Schulze, Frederick (CDU/CSU)	34, 35
Seiffert, Heinz-Georg (CDU/CSU)	87, 88
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	85
Terborg, Margitta (SPD)	56, 57
Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	42, 43
Vergin, Siegfried (SPD)	58, 73, 74, 75
Dr. Wegner, Konstanze (SPD)	59, 60, 89

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)

In welcher Weise bemüht sich die Bundesregierung darum herauszufinden, ob die Türkei – unter Bruch der Deutschland gegenüber abgegebenen Versprechungen – bei der Militäraktion im Irak Waffen, Gerät oder Munition einsetzt, welches im Rahmen der umfangreichen Militärhilfeprogramme von Deutschland an die Türkei geliefert worden ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. April 1995

Die Bundesregierung beobachtet das türkische Vorgehen im Norden Iraks mit großer Aufmerksamkeit und Sorge. Sie geht sämtlichen Hinweisen auf einen vermuteten vertragswidrigen Einsatz von Waffen aus deutschen Militärhilfeprogrammen sehr sorgfältig nach. Diese Hinweise werden durch Experten des Bundesministeriums der Verteidigung unter Hinzuziehung weiterer Expertise geprüft.

2. Abgeordneter
Rudolf Bindig
(SPD)

Hat die Bundesregierung bei diesen Bemühungen bzw. der Beobachtung der Vorgänge irgendwelche Erkenntnisse gewonnen, die darauf hindeuten, daß bei der Militäraktion Material aus den deutschen Militärhilfeprogrammen eingesetzt worden ist, und welche Folgerungen zieht sie aus diesen Erkenntnissen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. April 1995

Die bisherigen Auswertungen, unter anderem des im ARD-Morgenmagazin am 24. März 1995 ausgestrahlten Filmmaterials durch das Bundesministerium der Verteidigung, haben ergeben, daß bei keinem der gezeigten Kampffahrzeuge eine eindeutige Zuordnung zu nur aus Deutschland geliefertem Kriegsgerät möglich ist.

Unabhängig davon hat die Bundesregierung in Anbetracht der türkischen Intervention im Norden Iraks am 28. März 1995 entschieden, die noch ausstehenden Materialhilfelieferungen vorläufig auszusetzen.

3. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß der aus den Kommunalwahlen im Herbst 1994 hervorgegangene Magistrat der Stadt Eger nicht bereit ist, der Errichtung eines Soldatenfriedhofes zuzustimmen, nachdem für dieses Projekt bereits ein Vertrag mit dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge vorliegt, den der vorherige Magistrat der Stadt Eger gebilligt hat und nachdem bereits die sterblichen Überreste meh-

rerer hundert deutscher Soldaten nach Eger überführt worden sind, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, damit die sterblichen Überreste dieser Soldaten in ein hierfür geeignetes Gräberfeld umgebettet werden können?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. März 1995

Die Bundesregierung hat die Vorgänge um den Soldatenfriedhof in Eger sorgfältig verfolgt und zu der sich jetzt abzeichnenden Lösung beigetragen.

Die Frage der Errichtung einer Gräberstätte für deutsche Kriegstote in Eger war Gegenstand eines am 24. Februar 1995 vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. mit dem Bürgermeister von Eger, Herrn Mika, geführten Gesprächs. Hierbei ist es gelungen, offenbar bestehende Mißverständnisse hinsichtlich der konzeptionellen Gestaltung der Gräberanlagen auszuräumen. Wie vom Volksbund vorgesehen, sollen die deutschen Kriegstoten in einer regionalen Kriegsgräberanlage zusammen mit Kriegstoten auch anderer Nationalität bestattet werden. Eine solche Lösung entspricht dem von der Bundesregierung und dem Volksbund verfolgten Konzept der „Versöhnung über den Gräbern".

Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Vorhaben zwischenzeitlich formell zugestimmt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß damit der Errichtung der Kriegsgräberanlage in Eger nichts mehr im Wege steht.

4. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Rede des tschechischen Präsidenten Vaclav Havel, die er am Freitag, dem 17. Februar 1995, in Prag gehalten hat, auch vor dem Hintergrund der Entschließung des Deutschen Bundestages zum deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrag?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 30. März 1995

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat im Rahmen der Regierungserklärung zu den deutsch-tschechischen Beziehungen am 17. März 1995 im Deutschen Bundestag ausführlich zur Rede von Präsident Vaclav Havel Stellung genommen. Bitte haben Sie deshalb Verständis dafür, daß ich an dieser Stelle auf eine nochmalige Erläuterung der Position der Bundesregierung verzichte.

5. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Registrierung von Scientology als „Nichtregierungsorganisation" bei der KSZE bzw. OSZE, und was hat die Bundesregierung dagegen unternommen bzw. wird sie dagegen unternehmen, insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden Versuchs der Scientology-Organisation, internationale Gremien zu infiltrieren und für ihre Diffamierungskampagne gegen die Bundesrepublik Deutschland und gegen deutsche Kritiker zu benutzen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. April 1995

Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können im Rahmen der OSZE an Plenarsitzungen von Überprüfungskonferenzen, an Seminaren und anderen Veranstaltungen des Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte, Treffen des Wirtschaftsforums, Implementierungstreffen zur „menschlichen Dimension" sowie bestimmten Expertentreffen (nicht jedoch an Sitzungen der regulären Gremien) teilnehmen.

Maßgeblich für ihre Zulassung im einzelnen sind die Bestimmungen des Helsinki-Dokuments 1992 (Kapitel IV, Abs. 12 ff.). Ausgeschlossen werden darin nur „Personen oder Organisationen, die zur Anwendung von Gewalt greifen oder öffentlich den Terrorismus oder die Anwendung von Gewalt billigen." Andere Kriterien für die Zulassung von NGOs wie etwa Größe, Mitgliederzahl, überregionaler Charakter oder Weltanschauung gibt es im OSZE-Rahmen nicht. Ebensowenig gibt es bei der OSZE eine „Registrierung" von NGOs im Sinne eines förmlichen Verfahrens.

Die „Scientology Church" trat in der OSZE zuletzt bei der Überprüfungskonferenz in Budapest (10. Oktober bis 2. Dezember 1994) in Erscheinung. Entsprechend den für die Konferenz aufgestellten Regeln leistete sie dort schriftliche und mündliche Beiträge. In diesen Beiträgen wurden u. a. Vorwürfe gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben. Sie fanden unter den Teilnehmerstaaten allerdings nur geringes Echo und sind im Abschlußdokument des Budapester OSZE-Gipfels nicht reflektiert. Für eine „Infiltration" durch die Scientology-Organisation gibt es im Bereich der OSZE keine Hinweise.

6. Abgeordnete **Renate Rennebach** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Presseberichte, die mitteilen, daß die Scientologin und Schauspielerin Nicole Kidman im September 1994 vor der UNICEF zu deren Botschafterin für Australien berufen wurde, und was hat die Bundesregierung dagegen unternommen bzw. wird sie dagegen unternehmen?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 4. April 1995

Die nationalen UNICEF-Komitees sind befugt, nationale UNICEF-Botschafter auszuwählen und zu ernennen. Vornehmliche Aufgabe dieser Botschafter ist es, die Arbeit ihres nationalen Komitees zu unterstützen.

Das nationale UNICEF-Komitee Australiens hat Frau Kidman zu einer nationalen Botschafterin Australiens ernannt. Nach Auskunft des australischen UNICEF-Komitees ist eine solche Ernennung an die Bedingung geknüpft, daß die australischen UNICEF-Botschafter in ihrer Arbeit für UNICEF Australien ausschließlich für die Ansichten des australischen UNICEF-Komitees, nicht aber für ihren persönlichen Glauben oder ihre persönlichen Überzeugungen eintreten.

Die Bundesregierung beobachtet die Ernennung von nationalen UNICEF-Botschaftern durch die nationalen UNICEF-Komitees sehr aufmerksam und wird dies auch in Zukunft tun.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

7. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Warum plant die Bundesregierung, die Eröffnung des Museums Berlin-Karlshorst nicht wie vorgesehen zum 8. Mai 1995 vorzunehmen, sondern auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, obwohl nach Auskunft der Museumsleitung von den Vorbereitungen her eine Eröffnung zum vorgesehenen Zeitpunkt möglich wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1995

Eine konkrete Planung zur offiziellen Eröffnung des Museums Berlin-Karlshorst am 8. Mai 1995, an der die Bundesregierung beteiligt gewesen wäre, existiert nicht. Die Dichte der Termine um den 8. Mai 1995 läßt eine Eröffnung des Museums in angemessenem Rahmen zu diesem Termin nicht zu.

8. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welchen Wahrheitsgehalt haben Spekulationen in der Öffentlichkeit, nach denen die Verschiebung des Eröffnungstermins des Museums Berlin-Karlshorst im Zusammenhang steht mit der Weigerung der russischen Regierung, im Zweiten Weltkrieg erbeutete Kunst- und Kulturgüter an die Bundesrepublik Deutschland zurückzugeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1995

Keinen.

9. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über russische Planungen für die Begehung des 8. Mai 1995 in Berlin, darunter über einen Besuch des russischen Ministerpräsidenten Tschernomyrdin, in dessen Verlauf das Museum Berlin-Karlshorst eröffnet werden sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1995

Ministerpräsident Tschernomyrdin wird auf Einladung der Bundesregierung am Staatsakt zum 8. Mai 1995 teilnehmen, der im Konzerthaus Berlin (Schauspielhaus am Gendarmenmarkt) von 18.00 bis ca. 19.30 Uhr stattfinden wird. Über weitergehende Pläne ist ihr nichts bekannt.

10. Abgeordneter **Gernot Erler** (SPD)

In welcher Weise hat die Bundesregierung die russische Seite über die veränderten Planungen in bezug auf die Eröffnung des Museums Berlin-Karlshorst unterrichtet, und mit welchen Reaktionen auf russicher Seite, die auch für die gesamte Zukunft des Museums relevant werden können, rechnet die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1995

Wie unter Frage 9 ausgeführt, gibt es derzeit noch keine konkreten Planungen in bezug auf die Eröffnung des Museums Berlin-Karlshorst, an der die Bundesregierung beteiligt war. Über einen Termin für die offizielle Eröffnung des Museums werden zur gegebenen Zeit Gespräche geführt werden.

11. Abgeordneter **Heinz Dieter Eßmann** (CDU/CSU)

Wäre es nicht der parlamentarischen Demokratie in Deutschland förderlich, wenn alle deutschen Staatsangehörigen ohne Differenzierung und Ausgrenzung das aktive Wahlrecht, das wichtigste Grundrecht aus dem Staatsangehörigkeitsverhältnis in einem demokratischen Rechtsstaat, ausüben könnten, zumal das Bundeswahlgesetz seit 1949 im Rahmen der gesetzgeberischen Gestaltungsfreiheit wiederholt in positivem Sinne geändert wurde und das Bundesverfassungsgericht dies in seinen in der Antwort der Bundesregierung vom 20. Februar 1995 zitierten Entscheidungen durchaus gewürdigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 1. April 1995

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl (Artikel 38 Abs. 1 GG) untersagt den unberechtigten Ausschluß von Staatsbürgern von der Teilnahme an der Wahl. Er verbietet daher dem Gesetzgeber, bestimmte Bevölkerungsgruppen aus politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen von der Ausübung des Wahlrechts auszuschließen. Zu den traditionellen Begrenzungen der Allgemeinheit der Wahl, die der Verfassungsgeber vorgefunden hat, gehört aber das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet (deutlich in diesem Sinne BVerfGE 5, 2, 6). Es fand sich schon in § 7 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. Auch unter der Herrschaft des Artikels 22 der Weimarer Reichsverfassung setzte das aktive Wahlrecht einen Wohnsitz im Wahlgebiet voraus. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, daß sich aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes kein Anhalt dafür ergibt, daß eine Begrenzung des aktiven Wahlrechts durch das Erfordernis der Seßhaftigkeit im Wahlgebiet ausgeschlossen werden sollte (vgl. BVerfGE 58, 202, 205). Es hat daher auch die derzeitige Regelung des § 12 Abs. 2 BWG verfassungsrechtlich nicht beanstandet (vgl. BVerfG, NJW 1991, 689, 690).

Eine Erweiterung des Wahlrechts Deutscher, die im Ausland leben, über die dort getroffenen Regelungen hinaus sollte nicht in Betracht gezogen werden:

- Um eine überlegte Wahlentscheidung treffen zu können, bedarf es grundsätzlich politischer Information und Teilhabe am sozialen Leben des Staates. Diese Möglichkeiten stehen jedenfalls den nicht von § 12 Abs. 2 BWG erfaßten Auslandsdeutschen in aller Regel nicht oder nicht in ausreichendem Maße offen. Zum einen dürfte es ihnen oft an genauerer Information über die Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland fehlen, zum anderen besteht für sie infolge der meist zu großen Entfernung von der Bundesrepublik Deutschland und/oder des seit dem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland verstrichenen Zeitraums kaum die Möglichkeit, informiert an der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland teilzunehmen.

- Nur derjenige, der die Folgen seiner politischen Entscheidung mittragen muß, wird sich diese auch genügend überlegen. Die außerhalb des Bundesgebiets lebenden Deutschen sind aber in der Regel von den Auswirkungen ihrer Wahlentscheidungen nicht oder nur begrenzt unmittelbar betroffen.

- Bei Ausdehnung des Wahlrechts auf alle Deutschen im Ausland würde die Wahrscheinlichkeit zunehmen, daß deutsche Wahlkämpfe im Ausland ausgetragen werden.

Daher sollte ein Wahlrecht Auslandsdeutscher nicht über die Regelung des § 12 Abs. 2 BWG hinaus vorgesehen werden. Nur bei Deutschen, die in den übrigen Staaten des Europarates leben oder seit deren Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind, kann eine informierte Mitwirkung am politischen Willensbildungsprozeß in der Bundesrepublik Deutschland als gewährleistet gelten.

12. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Wie viele Personen sind im Zeitraum von 1984 bis 1994 aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zugewandert (aufgeschlüsselt nach Hauptherkunftsland)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. März 1995

In den Jahren 1984 bis 1993 sind insgesamt 9 241 241 Personen aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen. Davon waren 7 045 189 Ausländer. Nicht berücksichtigt sind bei dieser Zahl die Fortzüge. Die Zahlen für 1994 liegen noch nicht vor. Eine weitere Aufschlüsselung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Zuzüge über die Auslandsgrenzen des früheren Bundesgebiets bzw. Deutschlands von 1984 – 1993

Herkunftsgebiet	Insgesamt	Deutsche	Ausländer
Europa	7 195 140	1 631 046	5 564 094
Italien	412 134	28 621	383 513
Türkei	696 155	8 243	687 912
ehem. Jugoslawien[1])	1 177 794	10 989	1 166 805
Polen	1 876 401	531 109	1 345 292
Rumänien	589 723	207 504	382 219
ehem. Sowjetunion[2])	1 148 745	857 585	291 160
Afrika	379 018	46 764	332 254
Marokko	46 624	1 572	45 052
Tunesien	24 087	1 575	22 512
Amerika	450 691	163 627	287 064
Asien	1 033 767	239 823	793 944
Iran	130 498	1 646	128 852
Australien, Ozeanien	30 898	14 208	16 690
Insgesamt	9 241 241	2 196 052	7 045 189

[1]) Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, ehem. jugoslaw. Republik Mazedonien, Serbien und Slowenien.

[2]) Gebietsstand 31. Dezember 1991.

13. Abgeordnete **Gerda Hasselfeldt** (CDU/CSU)

Wie viele davon wanderten in den Großraum München (aufgeschlüsselt nach Planungsregion 14 sowie Landeshauptstadt München) in diesem Zeitraum zu?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Horst Waffenschmidt vom 31. März 1995

In den Großraum München sind in den Jahren 1984 bis 1993 aus dem Ausland insgesamt 571413 Personen zugewandert. Auch bei dieser Zahl sind die Fortzüge unberücksichtigt. Die Zahlen für 1994 liegen noch nicht vor. Eine weitere Aufschlüsselung ergibt sich aus der folgenden Übersicht.

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Sg 72

Zuzug aus dem Ausland in ausgewählte Landkreise Bayerns
von 1984 bis 1993[1])

Schlüssel	Gebiet	Personen insgesamt im Jahr									
		1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993
162	Kreisfreie Stadt München	22 152	24 634	27 422	25 956	29 378	33 832	55 127	62 274	83 395	50 039
174	Landkreis Dachau	413	525	799	847	1 211	1 663	2 265	1 825	2 056	1 800
175	Landkreis Ebersberg	545	533	608	585	801	1 247	1 809	1 911	2 482	2 139
177	Landkreis Erding	197	294	370	381	589	1 118	1 574	1 694	2 027	1 873
178	Landkreis Freising	655	800	880	825	1 361	2 348	3 845	4 282	4 975	3 468
179	Landkreis Fürstenfeldbruck	911	926	1 139	1 151	1 382	2 478	2 756	3 009	3 487	2 675
181	Landkreis Landsberg am Lech	355	846	774	767	776	1 407	1 919	1 576	1 688	1 952
184	Landkreis München	2 391	2 509	2 973	3 094	3 683	5 034	6 797	6 896	8 311	6 540
188	Landkreis Starnberg	1 057	1 074	1 292	1 277	1 171	1 970	2 490	2 423	2 720	2 250
	Region 14 zusammen	28 676	31 941	36 257	34 863	40 350	51 297	78 682	85 890	111 141	72 736

[1]) Ohne Fälle „Ungeklärt und ohne Angaben".

14. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, daß die PDS linksextremistische Bestrebungen duldet und fördert und die freiheitlich-demokratische Grundordnung überwinden will, wie der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Eckart Wertebach, laut Bonner General-Anzeiger vom 15. März 1995 auf einer Tagung der CDU-Fraktion im nordrhein-westfälischen Landtag ausführte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 31. März 1995

Die 1990 in PDS umbenannte „Sozialistische Einheitspartei Deutschlands" (SED) verkörpert nicht mehr den Typ einer orthodox-kommunistischen Kaderpartei leninistischer Prägung. Jedoch bietet die programmatische Entwicklung der Partei unübersehbare Anhaltspunkte dafür, daß sie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht akzeptieren, sondern überwinden will.

Die PDS versteht sich als linke „Strömungspartei" für unterschiedliche sozialistische Kräfte, denen Kritik und Ablehnung der bestehenden politischen und ökonomischen Verhältnisse gemein sind. Das Parteiprogramm erklärt hierzu, die PDS sei ein Zusammenschluß unterschiedlicher linker Kräfte, die – bei allen Meinungsverschiedenheiten – darin übereinstimmten, daß die Dominanz des privatkapitalistischen Eigentums überwunden werden müsse.

Beseitigung des Kapitalismus, Überwindung des mit ihm verbundenen politischen Systems sowie Errichtung einer neuen „sozialistischen Gesellschaft" gehören somit, auch wenn die „Revolutionsrhetorik" des Marxismus-Leninismus vermieden wird, zu den Zielen der Partei.

Die erste Tagung des 4. Parteitages der PDS (27. bis 29. Januar 1995 in Berlin) verabschiedete ein Fünf-Punkte-Papier „Sozialismus ist Weg, Methode, Wertorientierung und Ziel". Es steht in Kontinuität zum Parteiprogramm und hält am Anspruch grundlegender Veränderung der Staats- und Gesellschaftsordnung fest. (Das Papier dokumentiert auch die ablehnende Haltung der PDS gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung).

Vorwürfe aus den eigenen Reihen, die PDS entwickle sich zu einer sozialdemokratischen Partei, wies der alte und neue Parteivorsitzende Lothar Bisky auf dem Parteitag deutlich zurück.

Zu tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung – Primat des gewählten Parlaments, Gewaltlosigkeit in der politischen Auseinandersetzung – verhält sich die PDS zweideutig. Zwar zeigt sie sich zur Mitarbeit in den Parlamenten von Bund und Ländern bereit. Im Parteiprogramm wird aber der außerparlamentarische Kampf um gesellschaftliche Veränderungen als entscheidend charakterisiert; einzelne Parteifunktionäre stellen auch öffentlich den Wert der parlamentarischen Demokratie in Frage oder verneinen ihn.

Der jüngste Parteitag hat diese zweideutige Haltung zum Parlamentarismus bestätigt.

Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung wird von den einzelnen PDS-Funktionären nicht eindeutig abgelehnt. Die „Kommunistische Plattform der PDS" (KPF) und die Arbeitsgemeinschaft (AG) „Junge GenossInnen in und bei der PDS" äußern sich zu militantem Vorgehen zustimmend oder billigend. Solidarität und Zusammenarbeit mit gewaltbereiten Linksextremisten, z. B. mit Autonomen, gehören für sie zur politischen Praxis.

In den eigenen Reihen duldet und fördert die Partei offen linksextremistische Strukturen. Hervorzuheben sind die KPF und die AG Junge GenossInnen.

Die KPF (der PDS-Vorsitzende Lothar Bisky rechnete ihr etwa 5000 Mitglieder zu) bekräftigte auch 1994 ihr Bekenntnis zum Marxismus-Leninismus. Nach einer programmatischen Erklärung bildet der wissenschaftliche Kommunismus, wie er durch Lenin, Luxemburg, Gramsci, Trotzki, Bucharin oder Mao Tse-Tung weiterentwickelt worden sei, die Grundlage für die Politik der KPF: Ziel der KPF sei die revolutionäre Transformation der alten, der Klassengesellschaft, in eine neue, klassenlose Gesellschaft.

KPF und PDS-Parteiführung versicherten sich wiederholt gegenseitiger, wenn auch kritischer Solidarität. Weder die PDS-Führung noch die KPF betreiben eine Loslösung der Plattform von der PDS.

Der Parteitag im Januar 1995 hat am grundsätzlichen Einvernehmen zwischen PDS und KPF nichts geändert. Zwar wurde Sahra Wagenknecht, Repräsentantin der KPF, nicht wieder in den Parteivorstand gewählt. Jedoch wurde gleichzeitig eine Ergänzung zu dem Fünf-Punkte-Papier beschlossen, welche die Stellung der KPF in der PDS bekräftigt.

Die AG „Junge GenossInnen" (etwa 500 Mitglieder) dient offensichtlich als Bindeglied der PDS zu jugendlichen undogmatischen Linksextremisten, besonders Autonomen. Gewalt als Mittel der politischen Ausein-

andersetzung ist für die Mitglieder der AG kein Tabu. An einem im Mai 1994 in Strausberg durchgeführten „Widerstandskongreß" der AG beteiligten sich laut „Neues Deutschland" auch Vertreter der autonomen Antifa und Personen, die wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung mehrjährige Straftaten verbüßt haben.

Auf ihrem Bundeskongreß am 16./17. Dezember 1994 in Magdeburg vertrat die AG „Junge GenossInnen" die Auffassung, eine an das politische System der Bundesrepublik Deutschland angepaßte Oppositionspartei hätte ihre Existenzberechtigung verloren. Seit dem PDS-Parteitag im Januar 1995 verfügt die AG mit Angela Marquardt – numehr stellvertretende Parteivorsitzende der PDS – und Halina Wawczyniak über zwei Vertreter im Parteivorstand.

In den westlichen Bundesländern gehören zur PDS auch ehemalige Maoisten aus dem „Bund Westdeutscher Kommunisten" (BWK) sowie Trotzkisten aus der „Vereinigten Sozialistischen Partei" (VSP). Im Sommer 1994 formierte sich eine „Arbeitsgemeinschaft Autonome Gruppen in und bei der PDS" (nach eigener Darstellung inzwischen etwa 200 Anhänger). Aufrufe zur Gründung einer „Anarchistischen Plattform in und bei der PDS" werden seit Herbst vergangenen Jahres bundesweit verbreitet.

Auch Verflechtungen und Zusammenarbeit mit Kommunisten und Linksextremisten anderer Gruppierungen – vor allem der DKP – werden von der PDS nicht in Abrede gestellt.

Zu ausländischen kommunistischen Parteien und Organisationen unterhält die PDS kontinuierliche freundschaftliche Beziehungen. Im Programm bezeichnet sie dies als „Internationalismus".

15. Abgeordnete **Erika Reinhardt** (CDU/CSU)

Welche verfassungsschutzrechtlichen Erkenntnisse liegen über die ehemaligen Aktivisten des „Kommunistischen Bundes" vor, welche nach Verlassen des „Kommunistischen Bundes" oder noch während ihrer Mitgliedschaft die Mitgliedschaft in anderen Parteien erworben und dort Funktionen ausgeübt und für die neue Partei Parlamentsmandate wahrgenommen haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner vom 31. März 1995

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat Informationen zu Mitgliedern des früheren „Kommunistischen Bundes" (KB) und anderer linksextremistischer Organisationen und Parteien nicht danach suchfähig erfaßt, ob diese Personen noch während der Mitgliedschaft oder nach Verlassen dieser Organisationen Mitglieder anderer Parteien geworden sind, dort Funktionen ausgeübt und für die neue Partei Parlamentsmandate wahrgenommen haben.

Datenspeicherungen personenbezogener Informationen aufgrund einer Mitgliedschaft in (links)extremistischen Organisationen werden zudem unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes regelmäßig nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten bekanntgewordenen Aktivität für diese (links)extremistischen Organisationen gelöscht. Der KB hatte seinen Aktionshöhepunkt in den 70er und 80er Jahren. Die Organisation hat im April 1991 ihre Auflösung erklärt.

Infolge dieser Verfahrensweise und der datenschutzrechtlichen Regelungen konnten lediglich noch für das Mitglied des früheren KB, Thomas Ebermann, verfassungsschutzrelevante öffentliche Äußerungen aus der Zeit seiner Zugehörigkeit zum 11. Deutschen Bundestag festgestellt werden.

Die Abgeordneten Ulla Jelpke und Andrea Lederer, Angehörige der Gruppe der PDS im Deutschen Bundestag, die auf der offenen Liste der PDS kandidiert haben, werden in Pressemeldungen regelmäßig und unwidersprochen dem früheren KB zugerechnet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Norbert Gansel** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung oder welche gesetzlichen Änderungen sind erforderlich, damit unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1989, Az.: III Z R 72/88, die Bezieher von Alters- und Hinterbliebenenrenten vor der Pfändung von Rentenzahlungen durch Inkassodienste geschützt werden, die sich auf rechtlich problematische Abtretungserklärungen stützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. April 1995

Die Frage spricht zwei Bereiche an, einerseits die Abtretung und andererseits die Pfändung von Ansprüchen, die allerdings in ihren Auswirkungen zu vergleichbaren Belastungen beim Schuldner führen können.

Die Abtretbarkeit künftiger Sozialleistungsansprüche ist auf die pfändbaren Teile dieser Ansprüche beschränkt und kann beispielsweise nach § 138 BGB oder nach § 9 AGBG wegen Übersicherung des Gläubigers unwirksam sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Abtretung nur dann zulässig, wenn Zweck und Umfang der Zession sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verwender von ihr Gebrauch machen darf, hinreichend eindeutig bestimmt sind und zu einem vernünftigen, die schutzwürdigen Belange beider Vertragspartner angemessen berücksichtigenden Interessenausgleich führen. Dabei ist das Sicherungsinteresse der Bank gegen das Interesse des Kunden an der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit abzuwägen und eine Übersicherung zu vermeiden.

Im Falle einer Pfändung seiner Rentenansprüche ist der Schuldner vor übermäßigem Zugriff durch die Unpfändbarkeits- und Pfändungsschutzbestimmungen u. a. der Zivilprozeßordnung und des Sozialgesetzbuches geschützt.

Gesetzliche Änderungen sind deshalb in beiden Fällen nicht angezeigt.

17. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)	Welche Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen sind seitens des Bundes bislang zum Aufbau und zur Unterhaltung von Staatsanwaltschaft und Strafkammern am Landgericht Berlin zur Verfolgung von DDR-Unrecht gewährt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 3. April 1995

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 1991 verpflichtet, ein Sechstel der damals für erforderlich gehaltenen Kräfte zur Unterstützung der neu eingerichteten Arbeitsgruppe Regierungskriminalität beim Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Berlin zu übernehmen. Sie hat in der Folgezeit zehn eigens zu diesem Zweck neu eingestellte Beamte des höheren Dienstes dorthin abgeordnet. Diese sind weiterhin dort tätig. Der Bund trägt bis heute die dafür entstandenen Kosten.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß der Bund sich ebenfalls bereit erklärt hat, ein Viertel der Kosten der Zentralen Polizeilichen Ermittlungsstelle zur Bekämpfung der Vereinigungskriminalität (ZERV) zu übernehmen.

18. Abgeordneter **Joachim Gres** (CDU/CSU)	Beabsichtigt die Bundesregierung, sich auch an den Kosten der von den Länderjustizministern gewünschten Schaffung von 26 neuen Richterstellen und acht zusätzlichen großen Strafkammern am Landgericht Berlin zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 3. April 1995

Seit dem 1. Januar 1995 sind die neuen Länder und das Land Berlin erstmals in vollem Umfang und gleichberechtigt in das bundesstaatliche Finanzausgleichssystem einbezogen. Im Jahr 1995 sollen den neuen Ländern (und ihren Gemeinden) sowie Berlin insgesamt rund 52 Mrd. DM – gegenüber 34,6 Mrd. DM an Leistung aus dem Fonds „Deutsche Einheit" im Jahr 1994 – zufließen. Hinzu kommt eine neue Verteilung der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes und zugunsten der Länder, durch die der Bund alleine im Jahr 1995 ca. 16,5 Mrd. DM an die neuen Länder und Berlin abgeben wird. Ferner fließen den neuen Ländern 1995 für Fehlbetrags-Bundesergänzungszuweisung und Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung insgesamt 18,6 Mrd. DM zu.

Die Kosten für die Einrichtung von zusätzlichen großen Strafkammern am Landgericht Berlin, für die – u. a. – 26 neue Richterstellen benötigt werden, belaufen sich einschließlich Sachkosten auf jährlich etwa 3,5 Mio. DM, von denen der Bund nach den Vorstellungen der Länder die Hälfte, also 1,75 Mio. DM tragen soll. Angesichts des seitens des Bundes an Unterstützung für die Justiz der neuen Länder und speziell die Verfolgung der Regierungs- und Vereinigungskriminalität bereits Geleisteten sowie im Hinblick auf den Umfang der zusätzlichen Leistungen durch die Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern hält die Bundesregierung eine finanzielle Beteiligung des Bundes an diesen Kosten für nicht zwingend erforderlich.

19. Abgeordneter
Achim Großmann
(SPD)

Wann wird im Rahmen des Schengener Abkommens das Vertragsgesetz zu dem Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vollstreckung ausländischer strafrechtlicher Verurteilungen, das nach Auskunft der Bundesregierung die Grundlage für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden gegenüber Autofahrern aus den Niederlanden ist, in Kraft treten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 3. April 1995

Der Referentenentwurf eines Vertragsgesetzes zu dem vorgenannten Übereinkommen ist den Landesjustizverwaltungen zugeleitet worden, um diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bundesregierung strebt an, den Entwurf eines Vertragsgesetzes noch in der ersten Hälfte dieses Jahres einzubringen.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch nach Verabschiedung des Gesetzentwurfs und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde das Übereinkommen nicht als Rechtsgrundlage für die Vollstreckung aller im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten erlassener Bußgeldbescheide herangezogen werden kann. Die Zustimmung der Länder zur Zeichnung des Übereinkommens ist seinerzeit mit der Maßgabe erfolgt, daß im Hinblick auf die bekannte Überlastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten Bagatellbeträge nicht auf der Grundlage des Übereinkommens vollstreckt werden sollen.

20. Abgeordneter
Achim Großmann
(SPD)

Inwieweit konnte die Bundesregierung ihre Vorschläge zur vereinfachten Identifizierung der Betroffenen und zur Vollstreckung aller wegen Verkehrsverstößen ergangener Bußgeldbescheide gegen durchfahrende ausländische Verkehrsteilnehmer bei den Schengener Gesprächen durchsetzen, und wie wird der Ablauf dieser Verfahren künftig aussehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 3. April 1995

Während der deutschen Schengen-Präsidentschaft im Jahr 1994 ist ein vollständiger Entwurf eines Übereinkommens über die Rechts- und Vollstreckungshilfe bei Verkehrsordnungswidrigkeiten seitens der Bundesregierung vorgelegt und in den zuständigen Gremien erörtert worden. Die gegenwärtige belgische Präsidentschaft hat diese Arbeiten bisher nicht fortgesetzt. Die deutsche Delegation bei den Schengen-Verhandlungen hat die belgische Präsidentschaft gebeten, die Arbeiten auf diesem Gebiet fortzusetzen.

21. Abgeordneter
Frank Hofmann (Volkach)
(SPD)

Trifft es zu, daß nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz und nach einer Änderung des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz bundesrechtliche Vorschriften gelten, wonach Polizeibeamte, die wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dienstlich unterwegs sind, die Kosten ihrer einzelnen Dienstfahrten aufschlüsseln und berechnen müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. April 1995

Das Kostenrechtsänderungsgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) hat Auslagentatbestände präzisiert, die mit dem Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle (Kostenverzeichnis Nr. 9006 zum Gerichtskostengesetz) und Geschäften außerhalb der Dienststelle der Verwaltungsbehörde (§ 107 Abs. 3 Nr. 6 Buchstabe c des OWiG) zusammenhängen.

Nach der Absicht des Gesetzgebers war eine inhaltliche Änderung oder Ausweitung gegenüber der früheren Nummer 1905 des Kostenverzeichnisses der alten Fassung des Gerichtskostengesetzes und der früheren Fassung des § 107 Abs. 3 Nr. 5 des OWiG nicht gewollt. Es war nicht beabsichtigt, Auslagen für Dienstfahrten anzusetzen, die zu den regelmäßigen Ermittlungsvorgängen gehören.

22. Abgeordneter **Frank Hofmann (Volkach)** (SPD)

Welche Rechtsauffassung vertreten der Bundesminister des Innern und die Innenminister der Länder in dieser Frage, nachdem die betroffenen Bundesländer zu unterschiedlichen Interpretationen gelangt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 4. April 1995

Die Rechtsauffassung der Bundesregierung ergibt sich aus der Antwort auf die vorherige Frage. Soweit ersichtlich, wurde nur in Bayern eine andere Auslegung vorgenommen. Diese Praxis wurde zwischenzeitlich jedoch wieder aufgegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

23. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß das Bundesvermögensamt Köln beim Verkauf des ehemaligen Bundeswehrgeländes in Gummersbach-Vollmerhausen einem Käufer den Zuschlag für 5 Mio. DM erteilt hat und einen Anbieter mit ca. 7,5 Mio. DM nicht berücksichtigte?

24. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung diese Entscheidung des Bundesvermögensamtes?

25. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Ist der Bundesregierung zusätzlich bekannt, daß ein Angebot der Stadt Gummersbach zum Preis von 5 Mio. DM mit dem Hinweis auf den Grundstückswert von 15 Mio. DM ausgeschlagen und die Stadt von dem dann erfolgten Verkauf nicht informiert wurde?

26. Abgeordneter **Friedhelm Julius Beucher** (SPD)

Stimmt die Bundesregierung mit mir überein, daß es sich hier offensichtlich um eine Verschwendung von Steuergeldern handelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 29. März 1995

Die bundeseigene Liegenschaft in Gummersbach-Vollmerhausen wurde bereits vor Rückgabe durch die Bundeswehr im Zusammenwirken mit der Stadt Gummersbach überregional zum Verkauf angeboten. Mit drei Interessenten wurden Kaufverhandlungen geführt; andere Interessenten hatten wegen der Entfernung zum Wirtschaftsraum Köln oder der Altbausubstanz ihre Bewerbungen zurückgezogen.

Zu den drei Kaufinteressenten gehörte die Stadt Gummersbach, die 5 Mio. DM geboten hatte. Dieses Angebot berücksichtigte nicht die Kosten der Altlastensanierung (Grundwasser- und Bodenverunreinigungen), die sich nach Untersuchungen eines Ingenieurbüros auf mindestens 1 Mio. DM belaufen. Demgegenüber stellte das Kaufangebot eines von der Stadt benannten privaten Kaufbewerbers über 5 Mio. DM den Bund von der Haftung für Altlasten frei; es lag somit im Ergebnis um 1 Mio. DM über dem Angebot der Stadt.

Das Angebot des weiteren privaten Bewerbers über 7,6 Mio. DM, das wegen fehlender Altlastenübernahme um die Sanierungskosten zur verringern war, mußte außer Betracht bleiben, weil der Bewerber Zweifel an seiner Bonität nicht ausräumen konnte; zudem widersprach sein Nutzungskonzept den planungsrechtlichen Vorstellungen der Stadt, die dort ausschließlich Gewerbe ansiedeln will.

Bei dem vom Bundesvermögensamt Köln der Stadt zunächst genannten Wert von 15 Mio. DM handelte es sich um eine grobe Schätzung des Sachwertes vor Aufstellung der eigentlichen Wertermittlung. Der später im Ertragswertverfahren ermittelte, den Marktgegebenheiten unter Berücksichtigung der Ausschreibung entsprechende Verkehrswert bestätigte das Höchstgebot.

Von einer „Verschwendung von Steuergeldern" kann also keine Rede sein.

27. Abgeordnete **Gabriele Fograscher** (SPD)

Weshalb muß die Aufwandsentschädigung, die die entstandenen Kosten von Helfern der Freiwilligen Feuerwehr und anderen ehrenamtlich Tätigen decken soll, versteuert werden, und welche Steuereinnahmen erhält der Bund aus dieser Steuer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 5. April 1995

Die im öffentlichen Interesse wahrgenommene Tätigkeit von Helfern der Freiwilligen Feuerwehr und anderen ehrenamtlich tätigen Personen wird steuerlich gewürdigt. Die aus öffentlichen Kassen gezahlte Aufwandsentschädigung ist nach § 3 Nr. 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit Abschnitt 13 der Lohnsteuer-Richtlinien regelmäßig zu einem Drittel, mindestens aber mit 50 DM monatlich, ohne den Nachweis von Aufwendungen steuerfrei. Die Steuerbefreiung beruht auf der Annahme, daß den Steuerpflichtigen für deren ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich Aufwand in dieser Höhe entsteht. Sollten die steuerfreien Beträge im Einzelfall zu gering sein, können die tatsächlichen Aufwendungen nachgewiesen und steuerlich berücksichtigt werden.

Steuerfreie Pauschalen sollen im Steuerrecht der Vereinfachung der Besteuerung dienen, nicht jedoch eine Bevorzugung bestimmter Gruppen von Steuerpflichtigen bewirken. Die in den Lohnsteuer-Richtlinien getroffene Verwaltungsregelung, wonach bestimmte Mindestbeträge ohne weitere Prüfung steuerfrei belassen werden können, führt für die Vielzahl der angesprochenen ehrenamtlich tätigen Personen zu einer Erleichterung des Besteuerungsverfahrens, weil auf das Führen von Einzelnachweisen verzichtet wird.

Nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann auch eine im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgabe für sich allein nicht die volle Steuerfreiheit der bezogenen Vergütung rechtfertigen. Die Teile einer Aufwandsentschädigung, die für Verdienstausfall oder Zeitverlust gezahlt werden, sind wie andere Einkünfte zu versteuern, auch dann, wenn es sich um Aufgaben im öffentlichen Interesse handelt.

Soweit aus den Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen tatsächlich Steuereinnahmen entstehen, fließen diese im Rahmen des üblichen Aufteilungsverhältnisses für die Einkommensteuer dem Bund, den Ländern und Gemeinden zu. Wegen fehlender steuerstatistischer Daten lassen sich die Steuereinnahmen, die auf die von Ihnen angesprochenen Tätigkeiten entfallen, nicht beziffern.

28. Abgeordneter **Steffen Kampeter** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung das Berechnungsmodell zum steuerfreien Existenzminimum der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen in Frankfurt am Main, das von einem Existenzminimum von über 16000 DM ausgeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 5. April 1995

Es werden in letzter Zeit eine Vielzahl von Berechnungen des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums publiziert. Die von den Zahlenangaben der Bundesregierung abweichenden Beträge kommen meistens dadurch zustande, daß den Berechnungen nicht geltendes Sozialhilferecht und keine aktuellen statistischen Daten zugrunde gelegt werden.

Der bereits am 9. Dezember 1994 von der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen berechnete Betrag von 16000 DM als Exitenzminimum eines Alleinstehenden für 1996 liegt um rd. 4000 DM über dem Ergebnis der Bundesregierung, das ausführlich in der Drucksache 13/381 vom 2. Februar 1995 begründet ist.

Die Berechnung der Arbeitsgemeinschaft enthält den Freibetrag für Erwerbstätige von 3000 DM (§ 76 Abs. 2a Bundessozialhilfegesetz), der nicht zu den Sozialhilfeleistungen gerechnet werden kann, die dem Existenzminimum zugrunde liegen. Infolgedessen ist auch die Summe der Regelsätze als Berechnungsgrundlage für einmalige Leistungen nicht um diesen Betrag zu erhöhen; diese Verfahrensweise der Arbeitsgemeinschaft ist methodisch nicht zu rechtfertigen; sie entspricht auch nicht den bisher bekannten Berechnungen. Die veranschlagten Heizkosten sind um 75 Prozent zu hoch angesetzt, wie statistische Daten belegen. Diese beiden zuletzt genannten Positionen der Arbeitsgemeinschaft ergeben nochmals eine Überhöhung des Existenzminimums von rd. 1 000 DM.

29. Abgeordneter **Detlev von Larcher** (SPD)

Kann die Bundesregierung darlegen, aus welchen Gesetzesvorlagen und Vereinbarungen mit den Ländern sich ergibt, daß „der Bund den Bundesländern seit 1993 zwei Umsatzsteuerpunkte – mit Mehreinnahmen von 9 Milliarden DM in den letzten beiden Jahren – abgetreten hat, um sich an den Finanzlasten der Konversion zu beteiligen" (siehe Parlamentarische Staatssekretärin Irmgard Karwatzki in BMF-Finanznachrichten vom 15. März 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 5. April 1995

Die Frage der Beteiligung des Bundes an der Bewältigung der Abrüstungsfolgen wurde am 5. Februar 1992 im Vermittlungsausschuß anläßlich der Beratungen zum Steueränderungsgesetz 1992 erörtert. Gemäß den Geschäftsordnungen von Deutschem Bundestag, Bundesrat und Vermittlungsausschuß sind sowohl Inhalt als auch über die Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses hinausgehende weitere Ergebnisse der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses vertraulich.

Die Berichterstatter im Deutschen Bundestag, Abgeordneter Hans H. Gattermann, sowie im Bundesrat, MInisterpräsident Oskar Lafontaine, äußerten sich seinerzeit wie folgt zu den Ergebnissen:

Abgeordneter Hans H. Gattermann (vgl. Plenarprotokoll 12/76 vom 13. Februar 1992, S. 6275 C):

„Achtens. Ich habe noch nachzutragen, daß mit der Neuregelung der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern die Zusage des Bundes aus dem Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1991 zu Barleistungen im Rahmen eines Konversionsgemeinschaftsprogrammes von Bund und Ländern erledigt sein soll."

Ministerpräsident Oskar Lafontaine (vgl. Plenarprotokoll 639 vom 14. Februar 1992, S. 3 D):

„Ich komme zum vierten Punkt: der Refinanzierung der auslaufenden Strukturhilfe, der Konversion und der damit zusammenhängenden Fragen. Bei diesem Punkt hat sich die Bundesregierung bewegt. Dem ursprünglichen Vorschlag des Bundesrates, den Mehrwertsteueranteil der Länder von 35 auf 37 % zu erhöhen, wurde entsprochen. Dies ist zum einen ein Ausgleich für die auslaufende Strukturhilfe, zum anderen ein Entgegenkommen gegenüber den Bundesländern, denen man für den Herbst des vergangenen Jahres bereits verbindlich ein Programm zur Konversion zugesagt hatte."

30. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie hoch waren die Arbeitsplatz- und die Investitionszusagen bei der Privatisierung nach der letzten Meldung der Treuhandanstalt, und wie hoch sind sie in den Meldungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 5. April 1995

In den Pressekonferenzen des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Treuhandanstalt zu Ende des Jahres 1994 wurde darauf verwiesen, daß im Rahmen der Privatisierungen der Treuhandanstalt und ihrer funktionalen Töchter mit den Vertragspartnern insgesamt Arbeitsplatzzusagen für rd. 1,5 Millionen Arbeitnehmer und Investitionszusagen in Höhe von rd. 200 Mrd. DM vereinbart wurden.

Von den insgesamt erreichten rd. 1,5 Millionen Arbeitsplatzzusagen sind über eine Million Zusagen einklagbar vertraglich geregelt. Investitionszusagen wurden in Höhe von rd. 149,8 Mrd. DM einklagbar vertraglich festgelegt.

Mit der Beendigung der Arbeit der Treuhandanstalt ist der überwiegende Anteil der Verträge mit Arbeitsplatz- und Investitionszusagen in die Zuständigkeit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) übergegangen; ein kleinerer Teil wird durch das Vertragsmanagement der Treuhandliegenschaftsgesellschaft (TLG) und der Bodenverwertungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH (BVVG) betreut. So begleitet die BvS seit 1. Januar 1995 einklagbare Zusagen für rd. 904 700 Arbeitnehmer und einklagbare Investitionen in Höhe von rd. 129,6 Mrd. DM.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, die BvS berichtet in Übereinstimmung mit ihren Aufgaben nicht über Arbeitsplatz- und Investitionszusagen im Ergebnis von Privatisierungen, sondern im Rahmen des Vertragsmanagements über kontrollierte vertragliche Regelungen. Sie bezieht sich in ihren Informationen hierbei ausschließlich auf vertraglich eindeutig geregelte Zusagen.

31. Abgeordnete **Dr. Christa Luft** (PDS)

Wie lauten die Angaben für Berlin insgesamt, und bei welchen Privatisierungen gibt es Abweichungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 5. April 1995

Für das Land Berlin konnten durch die THA insgesamt Beschäftigungszusagen für 249 811 Arbeitnehmer und Investitionszusagen in Höhe von 51,9 Mrd. DM erreicht werden. Rechtlich bindende Zusagen konnten aber auch in Berlin nicht bei allen Privatisierungen vereinbart werden. So z. B. nicht bei der Privatisierung folgender Unternehmen: Automobil-Commerz Berlin GmbH, Holzhandel Berlin und Brandenburg, Berliner Erdgas AG, Präzisionsschmiede Berlin, Werk für Signal- und Sicherheitstechnik Berlin. Dies erklärt die Abweichungen zwischen den Zusagen insgesamt und den vertraglich einklagbaren Zusagen. Vertraglich einklagbare Zusagen wurden für 139 072 Arbeitnehmer und Investitionen in Höhe von 36,9 Mrd. DM durchgesetzt.

Auch bei Vorliegen von Absichtserklärungen ist jedoch davon auszugehen, daß die Investoren ihre Zusagen weitgehend einhalten, da diese Zusagen auf von der THA geprüften und plausiblen Unternehmenskonzepten beruhen.

32. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Führt die Bundesregierung hinsichtlich der Entschädigung von Opfern des Nationalsozialismus zur Zeit Verhandlungen mit osteuropäischen und südosteuropäischen Staaten, und falls ja, mit welchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 4. April 1995

Die Bundesregierung steht in Verhandlungen mit den drei baltischen Staaten Estland, Lettland, Litauen über die Entschädigung von NS-Opfern. Sie hat diesen Staaten humanitäre Hilfe in Form zukunftsorientierter Sachleistungen, z. B. durch finanzielle Unterstützung bei der Errichtung von Krankenhäusern, Sanatorien oder ähnlichen Einrichtungen, angeboten.

33. Abgeordneter **Winfried Nachtwei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, anläßlich des 50. Jahrestages des Kriegsendes noch in diesem Frühjahr eine politische Initiative mit dem Ziel zu ergreifen, daß nach den diesbezüglichen Vereinbarungen der letzten Jahre mit den Republiken Polen, Rußland, Weißrußland und der Ukraine nun gleichwertige Regelungen mit anderen osteuropäischen und südosteuropäischen Staaten getroffen werden, die eine individuelle Entschädigungsleistung für Opfer des Nationalsozialismus in diesen Ländern vorsehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 4. April 1995

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, mit anderen ost- und südosteuropäischen Staaten Regelungen zu treffen, die individuelle Entschädigungsleistungen vorsehen.

34. Abgeordneter **Frederick Schulze** (CDU/CSU)

Hat sich die Treuhandanstalt vor der Privatsisierung der MIFA (Mitteldeutsches Fahrradwerk Sangerhausen) über die Bonität des Käufers informiert, und war zur Zeit der Privatisierung abzusehen, daß der Erwerber zukünftig fast ausschließlich auf Halde produzieren würde und lediglich Verluste erwirtschaften soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. März 1995

Die Treuhandanstalt hat sich vor der Privatisierung über die Bonität der Käufer informiert.

Neben der Käuferin, der Fahrradtechnik GmbH i. G. Sangerhausen (FTS), haften auch die Gesellschafter der FTS, Haymoz und Knill persönlich als Gesamtschuldner wie auch deren gemeinsame Firma „Haymoz, Knill & Partner" gegenüber der Treuhandanstalt (THA)/Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS). Daher wurden Bonitätsauskünfte im Auftrag der Treuhandanstalt sowohl über die gemeinsame Firma „Haymoz, Knill & Partner" als auch über Herrn Haymoz und dessen Beteiligung an einer weiteren Firma eingeholt.

Das Übernahmekonzept der Erwerber ging vom Erhalt und der erfolgreichen Fortführung der Produktion und des Absatzes von Fahrrädern aus. Nach Informationen der BvS hat das Unternehmen keine Absatzschwierigkeiten. Die Marktposition muß allerdings weiter gefestigt und ausgebaut werden.

35. Abgeordneter **Frederick Schulze** (CDU/CSU)

Warum hat die Treuhandanstalt das Unternehmen MIFA (Mitteldeutsches Fahrradwerk Sangerhausen) an einen Unternehmer privatisiert, dessen zweiter Geschäftsführer nicht die notwendigen Qualifikationen zur Führung eines Unternehmens besitzen soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 31. März 1995

Am 24. Juni 1993 wurde das operative Geschäft der MIFA an die Fahrradtechnik GmbH i. G. Sangerhausen (FTS) in Form eines asset-deal veräußert. Die geschäftsführenden Gesellschafter der FTS sind die Herren Haymoz und Knill. Beide Herren haben Industrie- und Vertriebserfahrung vorzuweisen. Das Vertragsmanagement der BvS, das seit der Privatisierung mit beiden Herren in Kontakt steht, kann die Behauptung, einer der Geschäftsführer besitze nicht die notwendige Qualifikation zur Führung eines Unternehmens, nicht nachvollziehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

36. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in der Veröffentlichung „Brennstoff – Wärme – Kraft" der Deutschen Verbund Gesellschaft (Heidelberg) jährlich ausgewiesenen Daten zum Energiebezug aus dem Ausland – wonach diese Kapazitäten von 1992 bis 1994 kontinuierlich ausgebaut wurden – vor dem Hintergrund, daß die Kraftwerkskapazitäten nicht nur in den alten Bundesländern, sondern auch in den neuen Bundesländern deutlich über dem Stromverbrauch liegen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 3. April 1995

Im Rahmen des europäischen Verbundes gibt es seit Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen den deutschen Verbundunternehmen und den europäischen Partnern. Durch die weitere Entwicklung des Binnenmarktes zeichnet sich seit einigen Jahren im Erzeugungs- und im Verteilungsbereich eine zunehmende Verflechtung ab.

Die von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Ausland vertraglich gesicherte Bezugsleistung für Deutschland lag 1992 bei 5680 MW, 1993 bei 6 345 MW und 1994 bei 5923 MW. Ein kontinuierlicher Ausbau ist damit nicht festzustellen.

Hingegen macht sich der europäische Binnenmarkt bei den effektiven Stromimporten deutlicher bemerkbar. Sie stiegen in den letzten Jahren an. Ihnen müssen jedoch die Stromexporte gegenübergestellt werden, die bisher größer als die Importe waren. Dies gilt auch für die neuen Bundesländer.

Schon daraus folgt, daß die Stromimporte allenfalls eine begrenzte Erklärung für freie Kraftwerkskapazitäten liefern können. Diese müssen u. a. infolge der jahreszeitlich stark schwankenden Stromnachfrage, zur Absicherung gegenüber unvorhersehbaren Ereignissen und zur Abdekkung konjunkturell bedingten Mehrbedarfs über dem aktuellen Stromverbrauch liegen, um jederzeit über eine ausreichende Kraftwerkskapazität verfügen zu können.

37. Abgeordnete **Ulrike Mehl** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, für welche Kraftwerke im Ausland Verträge über den Energiebezug abgeschlossen wurden, und wenn ja, welchen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen sie?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Dieter von Würzen vom 3. April 1995

Grundsätzlich liegt es in der unternehmerischen Entscheidung der Verbundunternehmen, in welchem Umfang die elektrizitätswirtschaftliche Zusammenarbeit vertraglich festgelegt wird.

Sie sind nicht verpfichtet, die von ihnen abgeschlossenen Verträge der Bundesregierung vorzulegen.

38. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie ist die Zeitplanung für die Stillegung des Forschungsreaktors der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig (Einstellung des Betriebs; 1. Teilerrichtungsgenehmigung für die Stillegung, Beginn des Rückbaus etc.), und soll ein Ersatz dafür errichtet werden?

39. Abgeordnete **Ursula Schönberger** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Stillegungsmaßnahmen sind für den Forschungsreaktor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig geplant (Sicherer Verschluß, Rückbau bis zur Grünen Wiese), und wohin soll der dabei entstehende radioaktive Abfall gebracht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. April 1995

Der Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes richtet sich nach dem Verbrauch des vorhandenen Kernbrennstoffs, der bei fortlaufendem Betrieb wie bisher etwa um das Jahr 2003 aufgebraucht sein wird.

Teilgenehmigungen für die Stillegung sind nicht geplant. Es wird angestrebt, eine Gesamtgenehmigung zu erwirken.

Der Rückbau beginnt mit der Einstellung des Reaktorbetriebes.

Ein Ersatz für den FMRB ist nicht vorgesehen.

Als Stillegungsmaßnahmen sind der Rückbau des Reaktorkörpers und aller Reaktorkomponenten vorgesehen. Dieser kleinste Strahlrohr-Reaktor Deutschlands hat eine so geringe Leistung, daß die Gebäude nicht radioaktiv kontaminiert sind. Die Gebäude können und sollen nach der Entlassung aus dem Atomgesetz und der Strahlenschutzverordnung einem anderen Zweck zugeführt werden. Der aus dem Inventar anfallende radioaktive Abfall soll konditioniert und entsorgt werden. Möglichkeiten hierfür werden untersucht.

40. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Welche rechtlich verbindlichen Vereinbarungen bestehen auf europäischer und außereuropäischer Ebene zur Klassifizierung und Kontrolle des Exports und Handels mit sog. „Dual-use"-Gütern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. April 1995

Mit der voraussichtlich am 1. Juli 1995 in Kraft tretenden EG-Dual-use-Verordnung wird ein erster verbindlicher Harmonisierungsschritt zur Klassifizierung und Kontrolle des Exports und Handels mit Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-use-Güter) getan.

Auf internationaler Ebene gibt es darüber hinaus drei Kontrollregime, die nicht den rechtlich verbindlichen Charakter eines völkerrechtlichen Vertrages aufweisen, sondern die Mitglieder auf der Ebene freiwilliger Selbstbindung verpflichten: das Trägertechnologie-Regime für Trägertechnologie, die Gruppe exportierender Staaten im Nuklearbereich sowie die Australische Gruppe für den Biologie- und Chemiebereich. Diese Regime beziehen sich auch auf den Export von Dual-use-Gütern zur Herstellung dieser Waffen.

Ein Verbot des Exports von dual-use-Gütern kann sich aus von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union beschlossenen Wirtschaftssanktionen ergeben. Diese werden regelmäßig durch Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt, die in Deutschland unmittelbar gelten.

41. Abgeordneter **Dietmar Schütz (Oldenburg)** (SPD)

Hält die Bundesregierung die bestehenden europaweiten Regelungen zum Export von sog. „Dual-use"-Gütern und die Kontrolle für ausreichend genug, um auszuschließen, daß z. B. nach Verbot der Lieferung von Flechtmaschinen der

Oldenburger Firma „August Herzog Maschinenfabrik" in den Iran durch das Bundesausfuhramt statt dessen Wettbewerber aus europäischen Nachbarstaaten wie Spanien oder Italien diese Produkte liefern und es dadurch innerhalb der Europäischen Union nicht zu einer einheitlichen Vermeidung solcher Lieferungen, sondern lediglich zu einer wirtschafts- wie auch sicherheitspolitsch kontraproduktiven Verlagerung kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Heinrich L. Kolb vom 5. April 1995

Der von Ihnen angesprochene Fall betraf die Lieferung von Flechtmaschinen an eine Firma, die nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen dem iranischen Rüstungsbereich zuzurechnen ist. Die zu liefernden Maschinen waren aufgrund ihrer technischen Beschaffenheit nicht von der geltenden Ausfuhrliste erfaßt. Die Ausfuhrversagung wurde daher auf die Vorschrift des § 5c der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gestützt, der auch nicht gelistete Zulieferungen unter den dort näher spezifizierten Voraussetzungen einer Genehmigungspflicht unterwirft.

Eine derartige Auffangklausel für den konventionellen Rüstungsbereich ist in der EG-Verordnung nicht enthalten. Hier gibt es – vor allem auf Betreiben der Bundesregierung – eine Auffangnorm für die Bereiche Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen) und deren Trägersysteme. Die Bundesregierung hat sich in den Brüsseler Verhandlungen auch für die Einbeziehung des konventionellen Rüstungsbereichs eingesetzt. Die übrigen EU-Partner wollten aufgrund ihrer weniger stringenten Rüstungsexportkontrollpolitik einer derartigen Regelung nicht zustimmen. Die deutsche Auffangnorm beeinträchtigt daher insoweit die Chancengleichheit deutscher Unternehmen im europäischen Wettbewerb. Zur Verhinderung von deutschen Beiträgen zu konventionellen Rüstungsprogrammen in einer kleinen Gruppe besonders sensitiver Staaten war die Aufrechterhaltung der Auffangnorm jedoch geboten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

42. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Trifft es zu, daß bei der Ermittlung der Basisflächen, die die Grundlage bilden für die Gewährung von Prämien im Sinne der EU-Agrarreform, in den neuen Bundesländern die Flächen im Bereich der Zuständigkeit der Treuhandanstalt (THA) (ehemals volkseigene landwirtschaftliche Flächen nach der 3. Durchführungsverordnung [DVO] zum Treuhandgesetz) nur unzureichend erfaßt und berücksichtigt wurden, weil der tatsächlich der THA seinerzeit übertragene Flächenbestand falsch eingeschätzt worden ist, Flächen von der 3. DVO grundsätzlich auch erfaßt worden sind, deren Belegenheit (z. B. mangels bestehender Nutzverträge) nicht bekannt gewesen ist?

43. Abgeordneter **Dr. Gerald Thalheim** (SPD)

Trifft gleiches auch zu für Flächen, die als Dauergrünland oder sonstige Nicht-Marktfruchtflächen oder Nicht-Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF) registriert worden sind, obwohl sie infolge des bereits 1990 eingesetzten Zusammenbruchs der Tierbestände für den Marktfruchtanbau genutzt worden sind, und welchen Umfang in Hektar im einzelnen haben diese insgesamt unzureichend und nicht berücksichtigten Flächen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 31. März 1995

Ihre Annahme, die ehemals volkseigenen, an die Treuhandanstalt übertragenen Flächen seien bei der Ermittlung der Grundflächen unzureichend erfaßt worden, trifft nicht zu. Für die Berechnung der Grundflächen war die Frage, in wessen Eigentum die Flächen stehen, nicht erheblich. Die Berechnung der Grundflächen erfolgte grundsätzlich anhand der statistischen Ergebnisse für die Jahre 1989 bis 1991. Davon wurde für die neuen Bundesländer aus triftigen Gründen abgewichen. Im Hinblick auf den Zusammenbruch des statistischen Systems der DDR und die abrupten Änderungen der Rahmenbedingungen konnte vielmehr in einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Europäischen Kommission, der neuen Bundesländer und des BML, erreicht werden, daß bei der Festsetzung der Grundflächen für die neuen Bundesländer der für uns günstige Durchschnitt der Jahre 1989 und 1990 (= 4,680 Mio. ha), zugrunde gelegt wurde.

Mit diesen verschiedenen Schritten zur Festsetzung der Grundfläche und dem erreichten Ergebnis waren alle neuen Bundesländer einverstanden. Auch der Berufsstand wurde intensiv an der politischen Entscheidungsfindung beteiligt.

Die Ausgleichskulturen umfaßten nach der DDR-Statistik 72% der Ackerfläche oder 3,370 Mio. ha. Aufgrund der damaligen besonderen politischen Zielsetzungen in der DDR, die zu dieser Anbaustruktur geführt haben, sind diese Angaben nicht übernommen worden. Vielmehr wurde unterstellt, daß sich die Anbauverhältnisse unter den veränderten Rahmenbedingungen denen im früheren Bundesgebiet angleichen. Dort entfielen im Durchschnitt der Referenzjahre 1989 bis 1991 rund 83% der Ackerfläche auf „grandes cultures", so daß die maßgebliche Basisfläche für die neuen Länder auf 3,884 Mio. ha hätte festgesetzt werden können.

Allerdings hat die Europäische Kommission dieses Ergebnis trotz härtester Verhandlungen in Brüssel nicht akzeptiert. Auch hat sie für Silomais ein anderes Berechnungsverfahren als für die übrigen Ausgleichsprodukte gewählt. Außerdem wurden von der Europäischen Kommission, obwohl dies aufgrund der besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern nicht vertretbar war, Abzüge für Grenzertragsböden und einen stärkeren Verbrauch von Flächen für Infrastrukturmaßnahmen vorgenommen. Auf der Basis dieser Korrekturen wurde die Grundfläche schließlich auf 3,565 Mio. ha festgesetzt. Das war immerhin noch mehr, als sich aus den Anbauflächen für ausgleichsberechtigte Kulturen der DDR-Zeit ableiten ließ.

Zur Ernte 1993 wurden die festgesetzten regionalen Grundflächen in den neuen Bundesländern deutlich überschritten. Nach langen und schwierigen Verhandlungen mit der Europäischen Kommission konnte dann im Agrarrat vom Dezember 1993 eine Grundflächenaufstockung um insgesamt 331 000 ha erreicht werden. Dies war mehr, als die damalige Überschreitung ausmachte.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

44. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Unter welchen Voraussetzungen werden unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung der EWG 1408/71 Versicherungszeiten, die ein Landwirt in Deutschland im System der landwirtschaftlichen Alterssicherung zurückgelegt hat, bei einem Wechsel in Alterssicherungssysteme anderer Mitgliedstaaten der EU dort zur Erfüllung der Wartezeiten und zur Erfüllung anderer anspruchsbegründender Voraussetzungen anerkannt, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Gegensatz zu den genannten zwischenstaatlichen Anrechnungsregelungen die Zeiten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) bei einem innerstaatlichen Wechsel in die deutsche Rentenversicherung (RV) hier nicht hinsichtlich der Wartezeiten und anderer versicherungsrechtlicher Voraussetzungen anerkannt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. März 1995

Das Europäische Gemeinschaftsrecht sieht grundsätzlich eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten in den Sondersystemen vor. Existiert in einem Staat ein derartiges System – wie z. B. das System der Alterssicherung der Landwirte in Deutschland –, in dem anderen Staat aber nicht, so sieht das Gemeinschaftsrecht vor, daß der andere Staat die in dem Sondersystem zurückgelegten Versicherungszeiten in seinem allgemeinen System berücksichtigt, sofern der Versicherte Zeiten in diesem allgemeinen System zurückgelegt hat. Dies bedeutet, daß die in der deutschen Alterssicherung der Landwirte zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, wenn der Landwirt in das allgemeine Alterssicherungssystem des anderen Mitgliedstaates wechselt. Im umgekehrten Fall – also bei einem Wechsel von einem allgemeinen System in ein Sondersystem – berücksichtigt das Sondersystems die in einem allgemeinen System zurückgelegten Zeiten nicht. Diese Regelung basiert auf Artikel 51 des EG-Vertrages, der der Realisierung der Freizügigkeit in der Europäischen Union dient.

Es trifft zu, daß in der Alterssicherung der Landwirte zurückgelegte Zeiten bei einem Wechsel zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung dort nicht auf die Wartezeit angerechnet und auch nicht zur Erfüllung sonstiger versicherungsrechtlicher Voraussetzungen herangezogen werden.

45. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Unter welchen Voraussetzungen werden unter Berücksichtigung des Artikels 45 der Verordnung der EWG 1408/71 Versicherungszeiten, die ein Versicherter in anderen Mitgliedstaaten entweder in einem Alterssicherungssystem für Arbeiter und Angestellte oder aber in einem landwirtschaftlichen Sondersystem zurückgelegt hat, in Deutschland im System der landwirtschaftlichen

Alterssicherung zur Erfüllung der Wartezeiten und zur Erfüllung anderer anspruchsbegründender Voraussetzungen anerkannt, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß im Gegensatz dazu bei einem Wechsel aus der deutschen Rentenversicherung (RV) in die Alterssicherung der Landwirte die in der RV zurückgelegten Zeiten nicht hinsichtlich der Wartezeit für eine Altersrente in der AdL anerkannt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. März 1995

Wie sich aus der Beantwortung der Frage 44 ergibt, werden in der deutschen Alterssicherung der Landwirte Zeiten berücksichtigt, die in einem vergleichbaren Sondersystem eines anderen Staates zurückgelegt worden sind. Dagegen werden in der deutschen Alterssicherung der Landwirte Zeiten, die in einem allgemeinen System eines anderen Staates zurückgelegt worden sind, grundsätzlich nicht berücksichtigt; etwas anderes gilt nur, wenn dieser andere Staat ein Sondersystem für Landwirte nicht hat, der Versicherte jedoch dort den Beruf als Landwirt ausgeübt hat und im allgemeinen System versichert war.

Es trifft nicht zu, daß bei einem Wechsel von der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte vorherige Zeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf die Wartezeit für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte generell nicht angerechnet werden. Wenn ein Versicherter am 31. Dezember 1994 in den neuen Bundesländern in der gesetzlichen Rentenversicherung als selbständiger Landwirt versichert war, bis zu diesem Zeitpunkt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte nicht gezahlt hat und der Sitz des Unternehmens in den neuen Bundesländern liegt, werden bei einer ab 1. Januar 1995 erfolgenden Versicherung in der Alterssicherung der Landwirte dort die in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten auf die Wartezeit für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte angerechnet. Eine weitergehende Berücksichtigung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten bei der Wartezeit für eine Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Ferner ist sowohl für Landwirte in den neuen als auch für Landwirte in den alten Bundesländern vorgesehen, daß Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch für die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aus der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt werden, wenn der Anspruch auf eine solche Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Wechsels von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte nicht mehr besteht.

46. Abgeordnete **Christel Deichmann** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung diese offensichtliche Ungleichbehandlung vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion bei den Nebenerwerbslandwirten, die sich auch auf die als nicht ausreichend empfundene Durchlässigkeit zwischen den beiden Alterssicherungssystemen bezieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rudolf Kraus vom 29. März 1995

Nach Auffassung der Bundesregierung ist die derzeitige Diskussion um die Versicherungspflicht von Ehegatten von Nebenerwerbslandwirten Folge der besonderen Ausgestaltung des Rechts der Alterssicherung der Landwirte und nicht etwa Folge davon, daß das nationale Sozialrecht teilweise von anderen Rechtsgrundsätzen bestimmt wird als das EG-Recht.

Wenn die Alterssicherung der Landwirte unter bestimmten Voraussetzungen die Berücksichtigung von in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegten Beitragszeiten zur Erfüllung der Wartezeit für eine Altersrente und der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Alterssicherung der Landwirte vorsieht, so soll hiermit besonderen Sachverhalten beim Wechsel von der gesetzlichen Rentenversicherung zur Alterssicherung der Landwirte Rechnung getragen, nicht aber das EG-Recht nachgebildet werden, das nur in „umgekehrter Richtung" eine Berücksichtigung von Zeiten in Sondersystemen für den Rentenanspruch aus allgemeinen Systemen kennt (vgl. Antworten zu Fragen 44 und 45).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

47. Abgeordneter **Lothar Fischer (Homburg)** (SPD)

Wie verträgt sich die vom Bundesminister der Verteidigung („Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung" vom 15. März 1995) geplante Auflösung bzw. Verlegung des Standortes Bexbach (JgBtl 542, diverser KleinDstSt sowie der SportFöGrp) mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Teilentschuldung des Saarlandes, wonach der Bund verpflichtet wurde, das Saarland bei der Zuteilung von bundesstaatlichen Einrichtungen in besonderer Weise zu berücksichtigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1992 neben weiteren Handlungsmöglichkeiten des Bundes zur Behebung der Haushaltsnotlagensituation des Saarlandes und Bremens auch die Möglichkeit aufgezeigt, durch Standortentscheidungen bei Bundesbehörden der wirtschaftlichen Strukturschwäche dieser Länder teilweise abzuhelfen. Daraus läßt sich aber keine Verpflichtung des Bundes ableiten, den Fortbestand von Bundesbehörden in einem von einer extremen Haushaltsnotlage betroffenen Land sicherzustellen.

Eine Festlegung des Bundes auf eine der vom Bundesverfassungsgericht beispielhaft aufgeführten Handlungsalternativen läßt sich dem Urteil nicht entnehmen.

Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich dem Bundesgesetzgeber die Entscheidung überlassen, auf welchem Wege er seiner dem Grunde nach bestehenden bundesstaatlichen Hilfeleistungspflicht nachkommen will. Bund und Länder trifft demnach lediglich die Pflicht, einzelne Abhilfemöglichkeiten auf ihre Eignung zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verbesserung der Haushaltssituation direkt oder indirekt erwarten lassen.

Diese Verpflichtung wird dadurch erfüllt, daß den Ländern Saarland und Bremen als Ergebnis der im Einvernehmen mit den Ländern abgeschlossenen Solidarpakt-Verhandlungen Bremen und Saarland seit 1994 für fünf Jahre Sonder-Bundesergänzungszuweisungen von insgesamt jährlich 3,4 Mrd. DM gewährt werden (davon 1,6 Mrd. DM für das Saarland), die zur Schuldentilgung zu verwenden sind.

48. Abgeordneter **Lothar Fischer (Homburg)** (SPD)

Wenn der Bundesminister der Verteidigung an dieser Entscheidung festhalten will, welche Maßnahmen hat der Bund für diese Region vorgesehen, um die Auflösung sowohl für die Bediensteten in der Saarpfalz-Kaserne als auch für die betroffene Region möglichst sozialverträglich durchzuführen (Zurverfügungstellung des Kasernengeländes für die Stadt, Ansiedlung anderweitiger Dienststellen des Bundes o. ä.)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Bei der Auflösung des Standortes gilt die Hauptsorge der Personalführung der sozialverträglichen Unterbringung der längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten sowie der Zivilbeschäftigten der Bundeswehr, insbesondere denjenigen, die Verantwortung für eine Familie zu tragen haben. Dabei werden zunächst Verwendungsmöglichkeiten an benachbarten Standorten in der Region untersucht.

Darüber hinaus stützt sich die Bundesregierung bei der Reduzierung der Bundeswehr auf die einschlägigen rechtlichen Grundlagen, nämlich das Personalstärkegesetz, das Verwendungsförderungsgesetz, das Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz sowie den Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des BMVg, gab.

Die von der Bundeswehr freigegebene und geräumte Liegenschaft wird dem Allgemeinen Grundvermögen zur Verwertung durch die Bundesvermögensverwaltung nach den hierzu erlassenen Richtlinien des Bundesministers der Finanzen zugeführt.

49. Abgeordneter **Lothar Fischer (Homburg)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Saarland vom Bund, trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Teilentschuldung des Saarlands, die den Bund verpflichtet, das Saarland bei der Zuteilung bundesstaatlicher Einrichtungen in besonderer Weise zu berücksichtigen, bislang nur unvollkommen unterstützt wurde, und daß insbesondere die Anzahl der unmittelbar bei Bundesbehörden beschäftigten Mitarbeiter überproportional in

den Jahren 1989 bis 1995 reduziert und die Zahl der mittelbar bei Bundesbehörden arbeitenden Mitarbeiter unterdurchschnittlich gesteigert wurde (jeweils im Vergleich mit dem alten Bundesländern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Die Unabhängige Föderalismuskommission hat in ihrer 11. Sitzung am 11. Februar 1993 beschlossen, daß sie davon ausgeht, daß die Bundesregierung bei zukünftigen Vorschlägen für die Standorte neuer Bundeseinrichtungen im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Mai 1992 auch die Länder Bremen und Saarland berücksichtigt.

Aus diesem Grunde wird die Bundesregierung für die Länder Bremen und Saarland in vergleichbarer Weise wie für die neuen Länder Sitzfestlegungen neu einzurichtender Bundesbehörden durchführen. Auch insoweit ist jedoch keine bindende Verpflichtung des Bundes entstanden.

50. Abgeordneter **Volker Kröning** (SPD)

Warum weichen die mir durch den Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung am 21. Februar 1995 in Sachen „Krisenreaktionskräfte des Heeres" gegebenen Antworten auf meine Fragen 47 bis 50 in Drucksache 13/643 von dem durch den Bundesminister der Verteidigung am 15. März 1995 dem Verteidigungsausschuß vorgestellten „Ressortkonzept zur Anpassung der Streitkräftestrukturen, der Territorialen Wehrverwaltung und der Stationierung" (Nummer 1 der Antworten – S. 3, 6, 7 bis 10 und 18, insbesondere Seite 8 des Ressortkonzepts) hinsichtlich der Zahl, der Struktur, der Dislozierung und – offenbar auch – der Zuordnung der Krisenreaktionskräfte-Brigaden (KRK) des Heeres ab?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. April 1995

Die vom Parlamentarischen Staatssekretär Bernd Wilz am 21. Februar 1995 gegebenen Antworten zu Ihren die Krisenreaktionskräfte des Heeres betreffenden Fragen vom 7. Februar 1995 bezogen sich auf den zu dieser Zeit gültigen Sachstand der Heeresstruktur 5 (N). Auf die damals noch laufende Überprüfung dieser Struktur einschließlich der auf der Grundlage der Konzeptionellen Leitlinie des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Juli 1994 festgelegten Krisenreaktionskräfte wurde jedoch ausdrücklich hingewiesen.

Das am 15. März 1995 von Bundesminister Volker Rühe im Verteidigungsausschuß vorgestellte Ressortkonzept ist das Ergebnis dieser Überprüfung. Danach werden in Zukunft die Krisenreaktionskräfte des Heeres durch volle Präsenz und Einsatzbereitschaft im Frieden, schnelle Verlegefähigkeit und hohe Professionalität in der Lage sein, im gesamten Spektrum von Krisenbewältigungsoperationen eingesetzt zu werden.

51. Abgeordneter
Volker Kröning
(SPD)

Auf welchen internen und/oder externen Vorgaben (Bundesministerium der Verteidigung, NATO u. ä.) beruht das nunmehr für das KRK-Heer vorliegende Konzept?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 4. April 1995

Die Konzeptionelle Leitlinie des Bundesministeriums der Verteidigung vom 12. Juli 1994 sowie die Planungsweisung des Generalinspekteurs der Bundeswehr vom 22. Juli 1994 enthielten erste Vorgaben zu Aufgaben und Strukturen der Krisenreaktionskräfte einschließlich der Einbeziehung von Truppenteilen in den neuen Bundesländern. Diese Vorgaben waren die Grundlage der Grobstrukturplanung, die mit dem Ressortkonzept ihren Abschluß fand.

52. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)

Welche speziellen militärischen, politischen und/oder wirtschaftlichen Gründe haben das Bundesministerium der Verteidigung dazu bewogen, die Schließung des Standortes Fürstenau im Wahlkreis Osnabrück Land vorzuschlagen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Das Ressortkonzept des Bundesministers der Verteidigung sieht die Auflösung des Standortes Fürstenau vor, weil das dort als Hauptnutzer stationierte Jägerbataillon 522 aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage, wie auch alle anderen Jägerbataillone der territorialen Wehrorganisation, strukturell nicht mehr benötigt wird. Das nach Auflösung des Jägerbataillons noch verbleibende Kraftfahrausbildungszentrum wäre ohne einen entsprechenden Wirtschaftstruppenteil nicht lebensfähig.

53. Abgeordneter
Volker Neumann (Bramsche)
(SPD)

Wurden andere Standorte bei der geplanten Maßnahme mit in die Beurteilung einbezogen, und wenn ja, was waren im Vergleich mit anderen Standorten die ausschlaggebenden Gründe, warum gerade der Standort Fürstenau aufgelöst werden soll?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Die Aufgabe des Standortes Fürstenau begründet sich in erster Linie durch die Auflösung des dort stationierten, strukturell nicht mehr erforderlichen Jägerbataillons. Andere Standorte wurden im Rahmen der Untersuchungen zur Frage einer möglichen Nachbelegung des Standortes Fürstenau betrachtet. Grundsätzlich wäre eine Nachbelegung jedoch nur auf Kosten anderer Standorte in der Region möglich. Ferner würden im Einzelfall damit verbunden sein:

- zusätzliche Kosten für die Erstellung von Ausbildungseinrichtungen,
- erneute Verlegung von Truppenteilen, die erst in der Heeresstruktur 5 verlegt worden sind,

- gravierende soziale Erschwernisse für die Betroffenen, die ihr soziales Umfeld lediglich aus Kompensationsgründen aufgeben müßten,
- Verlust des räumlichen Zusammenhangs innerhalb des Großverbandes, da der notwendige Personalaustausch zwischen den dann weit auseinander stationierten Verbänden nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist,
- Gefährdung der Einsatzbereitschaft wegen der weiträumigen Stationierung.

Möglichkeiten für eine Nachstationierung in Fürstenau haben sich bisher nicht gefunden.

54. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Welche infrastrukturellen Vor- und Nachteile des Standortes Fürstenau wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Da sicherheitspolitische Gründe für die Aufgabe des Standortes Fürstenau nach Auflösung des dort stationierten Jägerbataillons ausschlaggebend sind, war die Infrastruktur im Rahmen der Untersuchungen für Möglichkeiten einer Nachbelegung zu bewerten. Die hierfür in Frage kommenden Truppenteile benötigen zur Erfüllung ihres Auftrages Sonderinfrastruktur, die in der Pommern-Kaserne in Fürstenau nicht vorhanden ist und mit erheblichem Kosten- und Zeitaufwand geschaffen werden müßte.

55. Abgeordneter **Volker Neumann (Bramsche)** (SPD)

Wie hoch wird der Verlust an Kaufkraft durch diese Maßnahme des Bundesministeriums der Verteidigung für den Standort bzw. die Region geschätzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 31. März 1995

Durch die für Fürstenau zuständige Standortverwaltung wurden 1994 Aufträge in Höhe von ca. 8,5 Mio. DM in der Region zur Beschaffung von Verpflegung, für Reinigung etc. vergeben.

Zur Problematik des Kaufkraftverlustes ist lediglich eine grobe Abschätzung möglich. Danach ist zu vermuten, daß ein Kaufkraftverlust von etwa 12 Mio. DM u. U. anzunehmen ist.

56. Abgeordnete **Margitta Terborg** (SPD)

Welche Einsparungen an Betriebskosten ergeben sich durch die Auflösung des Beobachtungsartilleriebataillons 113 am Bundeswehrstandort Delmenhorst?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. April 1995

Durch die Verringerung der Bundeswehr um rund 30 000 Soldaten sind vor allem Truppenteile betroffen, deren Aufgaben aufgrund der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen stark verändert werden bzw. ganz wegfallen. Davon ist auch das Beobachtungsartilleriebataillon 113 in Delmenhorst betroffen; es wird daher mit Masse aufgelöst. Der Standort Delmenhorst und die Liegenschaft Fw Lilienthal/Barbara-Kaserne bleiben jedoch voraussichtlich weiter erhalten.

Die Liegenschaftsbetriebskosten für die o. a. Kaserne betrugen im letzten Jahr 18,5 Mio. DM. Bei einer Auflösung des Beobachtungsartilleriebataillons 113 werden sich hauptsächlich die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Wasser, Strom etc.) verringern. Die geschätzte Kosteneinsparung pro Kalenderjahr beträgt rund 1,97 Mio. DM. Dies entspricht ca. 10,7 % der Liegenschaftsbetriebskosten.

57. Abgeordnete **Margitta Terborg** (SPD)

Sind Sozialpläne für die zivilen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen derzeit vorgesehen, und wie sollen die von der Standortauflösung betroffenen Zeit- und Berufssoldaten durch soziale Maßnahmen unterstützt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 6. April 1995

Mit dem Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetz für den Beamtenbereich und insbesondere mit dem Tarifvertrag über einen sozialverträglichen Personalabbau im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 30. November 1991 ist ein umfangreiches Instrumentarium zur sozialverträglichen Umsetzung der Strukturmaßnahmen vorhanden. Der Tarifvertrag enthält neben Regelungen zur Arbeitsplatzsicherung Bestimmungen zur Lohn- und Vergütungssicherung, zum Ausscheiden mit Abfindung und zur Übergangsversorgung.

Darüber hinaus steht mit der Rahmenrichtlinie zur sozialverträglichen Flankierung von Personalmaßnahmen ein zusätzliches Instrumentarium zur Verfügung. Hierbei sind von besonderer Bedeutung:

- eine vorübergehende Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern in unterwertigen Tätigkeiten ohne Vergütungs- oder Lohngruppenwechsel,
- eine befristete Weiterbeschäftigung bei Wegfall des Dienstpostens im bisherigen Standort oder bei der bisherigen Dienststelle, wenn feststeht, daß der Arbeitnehmer wegen
  a) Inanspruchnahme der Übergangsversorgung nach § 7 des Tarifvertrages vom 30. November 1991,
  b) Auflösungsvertrag nach § 8 Abs. 4 des Tarifvertrages vom 30. November 1991 unter Zahlung einer Abfindung,
  c) des Bezuges der gesetzlichen Rente und der Versorgungsrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

  ausscheiden wird.

Daneben werden Regelungen zu

- allgemeinen und finanziellen Leistungen (z. B. Einrichtung eines Werkverkehrs),

- familienbezogenen Maßnahmen (Hilfeleistungen durch den Sozialdienst für die Familie am neuen Dienstort, wie z. B. Kindergartenplätze, Ausbildungsplätze, Betreuungsmöglichkeiten),
- Wohnung und Miete,
- Umzug, Trennungsgeld, Fahrkosten, Gehaltsvorschuß

getroffen.

Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Maßnahmen im Rahmen der Anpassung des Umfangs des Zivilpersonals an die neuen Streitkräftestrukturen zeigen, daß hiermit eine sozialverträgliche Umsetzung der Strukturmaßnahmen möglich ist.

Die weitere Verwendung des von einer Auflösung betroffenen militärischen Personals wird im Einzelfall in enger Zusammenarbeit zwischen dem Betroffenen, der Kommandobehörde und der personalbearbeitenden Stelle geprüft. Über konkrete Personalmaßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.

Um die schutzwürdigen Interessen der von einer Auflösung betroffenen Soldaten und ihrer Angehörigen besser wahren zu können, ist für ihren außerdienstlichen, persönlich-familiären Lebensbereich ein Sozialplan aufzustellen.

Die von 1990 bis Ende 1994 durchgeführten Reduzierungsmaßnahmen wurden sozialverträglich ausgestaltet. Die dafür vorgesehenen umzugskostenrechtlichen und/oder trennungsgeldrechtlichen Sonderregelungen haben sich bewährt. Es ist gegenwärtig nicht beabsichtigt, weitere, darüber hinausgehende Sonderregelungen für die notwendigen, wiederum strukturbedingten Versetzungen zu schaffen.

58. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in der Zeitung „Die Bundeswehr" (November 1994) eine Annonce abgedruckt ist, mit der ein Militariaversand C. Philipp in Buchholz wirbt, auf dessen Militarialiste 1/1994 unter anderem:

> ‚NSDAP kleines Parteiabzeichen, Herst.: Fuess, mit Mitgliedsnummern, nur leicht getragen
> Medaille, versilbert 3,5 cm. Vorderseite: Adolf Hitler mit Sinnspruch „Meinem Führer unverbrüchliche Treue". Rückseite: Einweihung der Ehrenhalle der NSDAP in Buchholz/Nordheide'

angeboten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Wilz vom 30. März 1995

Die Zeitschrift „Die Bundeswehr" wird vom Deutschen Bundeswehr-Verband e. V. (DBwV) herausgegeben.

Weder das Bundesministerium der Verteidigung noch eine seiner nachgeordneten Dienststellen nehmen Einfluß auf den Inhalt der Zeitschrift dieser unabhängigen Interessenvereinigung der Soldaten. Überdies verwaltet eine rechtlich gegenüber dem DBwV selbständige Gebr. Lensing Verlagsanstalt GmbH & Co., 44047 Dortmund, die Anzeigen, die in der Zeitschrift abgedruckt werden. Im Impressum jeder Ausgabe

macht der DBwV durch einen klarstellenden Hinweis deutlich, daß eine Annonce nicht mit einer Empfehlung durch den DBwV gleichzusetzen ist. Nach hier vorliegenden Erkenntnissen achtet die Firma Lensing grundsätzlich darauf, keine Anzeigen mit erkennbarem Bezug zu verfassungswidrigen Aktivitäten zu veröffentlichen. Allerdings läßt die von Ihnen angesprochene Anzeige des Militariaversandes C. Philipp für sich genommen keinen Rückschluß auf ein verbotswidriges Angebot an Abzeichen und Medaillen zu.

Das Bundesministerium der Verteidigung legt größten Wert darauf, daß auch im nicht-redaktionellen Teil der Zeitschrift „Die Bundeswehr" keine gesetzwidrigen Veröffentlichungen enthalten sind, und hat dies dem DBwV mitgeteilt.

59. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Weigerung des Kreiswehrersatzamtes, einen jungen Wissenschaftler, der federführend in dem Forschungsprojekt EVIMED tätig ist, vom Wehrdienst zurückzustellen, das Projekt in seiner Existenz gefährdet ist, und wie beurteilt sie die bislang geleistete Zahlung von Bundesmitteln für dieses Projekt vor diesem Hintergrund?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger 28. März 1995

In dem der Anfrage zugrundeliegenden Einzelfall wurde nach gründlicher Planung festgestellt, daß der erfolgreiche Abschluß des Forschungsprojektes EVIMED durch die Wehrdienstleistung eines daran beteiligten Wissenschaftlers nicht in Frage gestellt wird.

Der betreffende Wissenschaftler war wegen seines Studiums zuletzt bis zum 30. September 1994 vom Wehrdienst zurückgestellt worden. Die nunmehr vorgetragene Unentbehrlichkeit für die Fortsetzung des Forschungsprojektes EVIMED kann nur in einem Verfahren auf Unabkömmlichstellung (Uk) geltend gemacht werden.

Der erste Uk-Vorschlag der Universität Mannheim vom 30. August 1994 führte zur Uk-Stellung des Wissenschaftlers bis zum 31. Dezember 1994. Mit dieser Entscheidung sollte der Universität Gelegenheit gegeben werden, eine Ersatzkraft in das Forschungsvorhaben einzuarbeiten. Ebenso hätte der Wissenschaftler diese Zeit zur Dokumentation der – nach damaligem Vortrag – seit April 1994 durchgeführten Arbeiten nutzen können. Die fehlende Dokumentation der Arbeitsergebnisse, die aus hiesiger Sicht eine äußerst risikobehaftete Verfahrensweise für den erfolgreichen Abschluß jeglicher Forschungsvorhaben sein dürfte, ist das wesentliche Argument der Universität Mannheim für die Unabkömmlichstellung des Wissenschaftlers.

Bereits nach dieser Entscheidung hatte die Universität den Uk-Ausschuß angerufen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, von denen nur eines Angehöriger der Wehrverwaltung ist. Der Ausschuß hatte die Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes bestätigt.

Mit dem erneuten Uk-Vorschlag wurden keine neuen Gründe seit der Entscheidung des Ausschusses vorgetragen. Es sind auch zwischenzeitlich keine neuen Gründe bekanntgeworden, die nicht bereits im Erstverfah-

ren hätten vorgetragen werden können. Deshalb war auch der erneute Uk-Vorschlag der Universität abzulehnen. Der erneut angerufene Uk-Ausschuß hat am 27. März 1995 die Entscheidung des Kreiswehrersatzamtes erneut bestätigt. Insgesamt bleibt festzustellen, daß der Universität ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stand, um sich auf die Wehrdienstleistung des Wissenschaftlers einzustellen. Wenn dies unterblieb, können die negativen Folgen nicht der Bundeswehr angelastet werden.

60. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Weshalb wird ausgerechnet im Falle des jungen Wissenschaftlers eine weitere Zurückstellung verweigert, während es zahllose Fälle gibt, bei denen Wehrpflichtige aufgrund von Einwänden von wesentlich geringerer gesellschaftlicher Bedeutung zurückgestellt worden sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger 28. März 1995

Die Wehrpflicht ist eine allgemeine, für alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gleiche Dienstpflicht. In Artikel 12a des Grundgesetzes ist sie verfassungsrechtlich normiert. Im Wehrpflichtgesetz sind die Regelungen über die Heranziehung zu dieser Dienstpflicht konkretisiert. Dies bedeutet, daß von der konkreten Ableistung des Wehrdienstes nur diejenigen befreit oder befristet ausgenommen werden können, bei denen das Gesetz dies ausdrücklich zuläßt. Ein anderes Verfahren verstieße gegen den in der Verfassung normierten Gleichbehandlungsgrundsatz, den jede Verwaltungsbehörde zu beachten hat.

Die befristete Zurückstellung vom Wehrdienst kommt nach den einschlägigen Bestimmungen nur dann in Betracht, wenn die Einberufung für den Wehrpflichtigen aus persönlichen, insbesondere häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeuten würde. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall. Eine Zurückstellung aufgrund von Einwendungen von gesellschaftlicher Bedeutung kennt das Wehrpflichtgesetz nicht.

Demgegenüber ist jedoch im Verfahren auf Unabkömmlichstellung regelmäßig zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an der Wehrdienstleistung oder das am Verbleib des Wehrpflichtigen in seiner zivilen Tätigkeit überwiegt. An diesem Verfahren ist der Wehrpflichtige selbst nicht beteiligt. Einen Vorschlag auf Uk-Stellung kann deshalb immer nur die zuständige vorschlagsberechtigte Behörde – hier die Universität Mannheim – unterbreiten.

Die bisherigen Entscheidungen tragen diesem Grundsatz Rechnung. Zum einen wurde der Universität mit der befristeten Unabkömmlichstellung des Wissenschaftlers die Möglichkeit eingeräumt, einen Ersatz für ihn einzuarbeiten. Andererseits wurde jedoch auch das öffentliche Interesse an der Einberufung des Betreffenden zu dem für ihn aus Altersgründen letztmöglichen Einberufungstermin (2. Januar 1995) angemessen gewürdigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

61. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

In welchen Aufgabenbereichen sind die nach § 14 b des Zivildienstgesetzes anerkannten Dienste im einzelnen tätig, und wie werden sie aus Bundesmitteln gefördert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 29. März 1995

Andere Dienste im Ausland nach § 14b des Zivildienstgesetzes werden praktisch in den gleichen Aufgabenbereichen, in denen der staatliche Zivildienst im Inland stattfindet, durchgeführt, nämlich vorrangig im sozialen Bereich. Andere Dienste im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes werden nicht aus Bundesmitteln gefördert.

62. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Gibt es unter den anderen Diensten im Ausland nach § 14 b des Zivildienstgesetzes solche, die sich im Zusammenhang mit der Erhaltung und Pflege von Gedenkstätten in ehemaligen Konzentrationslagern im Ausland engagieren, und wenn ja, welche, und wenn nein, ist die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Regierungen bereit, darauf hinzuwirken, daß geeignete Dienste die Erfüllung derartiger Aufgaben übernehmen und leisten können, oder ist die Bundesregierung bereit, eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, daß auch Zivildienstleistende im Ausland einen Beitrag zur Pflege und Erhaltung von besonderen Gedenkstätten leisten können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 29. März 1995

Die Bundesregierung begrüßt, daß im Rahmen der „Anderen Dienst im Ausland" nach § 14b des Zivildienstgesetzes junge Deutsche freiwillig ihren Beitrag zur Versöhnung und Völkerverständigung durch ihren Einsatz bei der Pflege und Unterhaltung von Gedenkstätten in ehemaligen Konzentrationslagern im Ausland leisten. Der Bundesregierung ist ein solches Engagement in Polen in den Gedenkstätten Auschwitz, Sutthof und Majdanek sowie in der Gedenk- und Bildungsstätte auf dem Gelände des ehemaligen Konzentrations- und Durchgangslagers Westerbork bei Assen in den Niederlanden bekannt.

63. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wird bei den Einführungsdiensten nach § 25 a des Zivildienstgesetzes regelmäßig eine Lehrgangskritik durchgeführt, und wenn ja, welche Ergebnisse erbrachten die Auswertungen bzw. Erfahrungsberichte im einzelnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 29. März 1995

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden in Lehrgängen der staatlichen Zivildienstschulen und in Lehrgängen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auf ihre Tätigkeiten in den Dienststellen vorbereitet.

Am Ende der staatlichen Lehrgänge wird regelmäßig eine Lehrgangskritik durchgeführt. Die Lehrgangsberichte der Dozenten werden von den Leitern der Zivildienstschulen ausgewertet. Berechtigte Kritikpunkte sind Gegenstand der regelmäßig schulinternen Dienstbesprechungen und werden bei der pädagogischen Arbeit berücksichtigt. Die Ergebnisse werden zusammenfassend dokumentiert in den Jahresberichten der Schulleiter. Die Lehrgänge der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege enden regelmäßig mit einer Programmreflexion.

Den Lehrgangsberichten sowohl der Zivildienstschulen als auch der Verbände ist zu entnehmen, daß nach Ansicht der ganz überwiegenden Zahl der Teilnehmer die Lehrgänge ihrem Auftrag zur Vorbereitung auf die Tätigkeiten im Zivildienst gerecht werden.

64. Abgeordnete **Christel Hanewinckel** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die fachliche und pädagogische Leistungsfähigkeit der Zivildienstschulen, und beabsichtigt sie, in absehbarer Zeit konzeptionelle oder strukturelle Änderungen vorzunehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 29. März 1995

Die Zivildienstschulen werden ihrem gesetzlichen Auftrag sowohl in fachlicher als auch in pädagogischer Hinsicht gerecht. Im Zusammenhang mit der ab 1. Januar 1996 beabsichtigten Dienstzeitverkürzung wird zur Stabilisierung und Optimierung der Qualität des Einführungsdienstes gegenwärtig auch geprüft, ob konzeptionelle und strukturelle Änderungen der Lehrgänge an Zivildienstschulen empfehlenswert sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

65. Abgeordnete **Gudrun Schaich-Walch** (SPD)

Was unternimmt die Bundesregierung dagegen, daß das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nicht in der Lage ist, Antragstellern, die für Arzneimittel mit großem therapeutischen Wert einen Antrag auf Zulassung mit Auflage (§ 28 Abs. 3 AMG) beantragt haben, in einem angemessenen Zeitraum eine Nachricht darüber zu geben, ob diesem Antrag zugestimmt wird oder ob wenigstens die Bearbeitung aufgenommen wurde, und weshalb ist das

BfArM nicht bereit, bei Anträgen, die jahrelang ohne jeden schriftlichen Bescheid blieben, also auch keinen Mängelbescheid erhielten, dem Antragsteller mündlich zum Stand der Bearbeitung Auskunft zu geben, wie dies bei anderen Zulassungsbehörden wie in Großbritannien und Holland seit langem üblich ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 30. März 1995

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte hat mir zur allgemeinen Vorgehensweise bei den in Ihrer Frage angesprochenen Sachverhalten mitgeteilt, daß Antragsteller, die gemäß § 28 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes eine Zulassung unter Auflagen für ein Arzneimittel mit großem therapeutischen Wert beantragt haben, unverzüglich, d. h. in der Regel innerhalb weniger Wochen, eine Nachricht über die Einstufung ihres Antrages durch die Clearingstelle des BfArM erhalten. Das BfArM sei auch bereit, dem Antragsteller zum Stand der Bearbeitung Auskunft zu geben. Alle Projektleiter bzw. Projektbegleiter würden entsprechende Auskünfte erteilen, wenn der Anfrager sich als Antragsteller oder dessen Bevollmächtigter legitimieren könne. Die Antwort erfolge entweder mündlich, oder bei bekannten Arzneimitteln und im Nachzulassungsverfahren auf dem Schriftwege, da eine mündliche Auskunft hier wegen des Massengeschäftes nicht leistbar sei.

Soweit Ihnen konkrete Sachverhalte vorliegen, denen nachgegangen werden sollte, bin ich selbstverständlich bereit, dies zu veranlassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

66. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch das jährliche Aufkommen an mit Teeröl imprägnierten Holzschwellen ist, die besonders in den neuen Bundesländern beim Gleisbau und Erneuerungsarbeiten zur Entsorgung anfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. April 1995

Seit der Neuordnung des Eisenbahnwesens zum 1. Januar 1994 ist der Vorstand der Deutschen Bahn AG (DB AG) für alle unternehmerischen Angelegenheiten allein zuständig. Da die Auswechslung von Gleis- und Weichenschwellen in den unternehmerischen Verantwortungsbereich des Vorstands der DB AG fällt, verfügt das Bundesministerium für Verkehr nicht über entsprechende Zahlenangaben.

67. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie und wo werden diese Schwellen entsorgt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. April 1995

Nach den in der Antwort zu Frage 66 aufgezeigten Grundsätzen entscheidet der Vorstand der DB AG darüber, wie und wo nicht mehr für Bahnzwecke benötigte Altschwellen entsorgt werden.

68. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Welche kurz- wie mittelfristig umzusetzende Schlußfolgerung zieht die Bundesregierung aus den Resultaten der Unfallstudie „Fahrzeugsicherheit '90" des Verbandes der Autoversicherer, nach denen eine zweiphasige Fahrausbildung ebenso notwendig wäre wie eine obligatorische Weiterbildung für alle Kraftfahrer, ein regelmäßiger Sehtest für alle Führerscheininhaber ab 50 Jahren und die Einführung von 130 km/h als Höchstgeschwindigkeit und 0,3 Promille für Fahranfänger?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wilhelm Knittel vom 31. März 1995

Die in der Unfallstudie „Fahrzeugsicherheit '90" des Verbandes der Schadensversicherer (früher HUK-Verband) enthaltenen Vorschläge wurden so oder in ähnlicher Form bereits in der Vergangenheit diskutiert.

Zur Zeit befaßt sich eine Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Fachausschusses für den Straßenverkehr und die Verkehrspolizei im Rahmen der Auswertung einer Untersuchung des Verbands der Schadensversicherer über die „Struktur der Unfälle mit Getöteten auf Autobahnen in Bayern im Jahr 1991" mit diesen Fragen.

Ohne dem Ergebnis dieser Erörterungen vorgreifen zu wollen, ist aus derzeitiger Sicht zu den Vorschlägen folgendes zu bemerken:

Für Fahranfänger gelten die besonderen Regelungen der Fahrerlaubnis auf Probe. Diese haben sich bewährt. Bei dem Vorschlag für eine zweiphasige Fahrausbildung für Fahranfänger sowie für eine obligatorische Weiterbildung aller Fahrerlaubnisinhaber besteht noch Prüfungsbedarf. Außerdem ist auch die Kostenbelastung für den Kraftfahrer zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen zusätzlichen Auflagen für Fahranfänger sind wenig praktikabel, insbesondere auch im Hinblick auf die Überwachung.

Die Unfallstatistik und auch die angesprochene Unfallstudie zeigen, daß die Unfallbeteiligung der Gruppe der älteren Kraftfahrer niedriger ist als bei den anderen Altersgruppen. Insoweit besteht für die vorgeschlagenen Maßnahmen für ältere Kraftfahrer derzeit kein Anlaß.

Die Entwicklung wird weiterhin beobachtet.

69. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie kann eine qualifizierte Kontrolle des Güterverkehrs auf den wichtigsten europäischen Verkehrsachsen, der Ost-West-Autobahn und der Verbindungslinie von Skandinavien bis Südeuropa aufrechterhalten werden, wenn gleichzeitig die Außenstelle Niedersachsen des Bundesamtes für Güterverkehr aufgelöst werden soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. März 1995

Der Bundesminister für Verkehr (BMV) verfolgt mit dem Aktionsprogramm zur Stärkung der Wettbewerbsstellung des deutschen Güterkraftverkehrs und der Spedition vom März 1994 das Ziel, die Straßenkontrollen, insbesondere die Kontrollen an den EU-Außengrenzen zu intensivieren. Auf dieser Grundlage hat eine Projektgruppe im Rahmen der organisatorischen Neuausrichtung des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) eine Konzeption für die künftige Durchführung der Straßenkontrollen des BAG vorgelegt.

Die Vorschläge der Projektgruppe werden zur Zeit im BMV ausgewertet. Die Entscheidung über die künftige Organisation des BAG mit seinen Außenstellen und deren Standorten wird voraussichtlich im Sommer 1995 getroffen werden können. Die Auflösung einzelner Außenstellen des BAG führt nicht zu einer Reduzierung der Straßenkontrollen. Diese erfolgen weiterhin an den Verkehrsschwerpunkten und werden – im Rahmen der verfügbaren Stellen – insbesondere an den EU-Außengrenzen verstärkt. Eine qualifizierte Kontrolle des Straßengüterverkehrs bleibt daher unabhängig von den Standorten der Außenstellen gewährleistet.

70. Abgeordnete **Monika Ganseforth** (SPD)

Wie sollen die vielfältigen Aufgaben, straßenverkehrsrechtlicher, gewerberechtlicher und steuerrechtlicher Art der Nebenstelle Niedersachsen des Bundesamtes für Güterverkehr, die im Rahmen des Güterkraftverkehrsgesetzes erfüllt werden müssen und die die enge Zusammenarbeit mit zahlreichen niedersächsischen Behörden wie Ministerien, Bezirksregierungen, Verkehrsbehörden, Gewerbeaufsichtsämtern, Industrie- und Handelskammern, der Finanzverwaltung und den zahlreichen Polizeidienststellen erforderlich machen, nach der Schließung der Außenstelle in Niedersachsen erfüllt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 30. März 1995

Die Entscheidung über die künftigen Standorte von Außenstellen des BAG wird sich daran orientieren, daß seine gesetzlichen Aufgaben effizient, bürgerorientiert und kostenbewußt erfüllt werden. Angesichts moderner Kommunikationsmittel können diese Aufgaben heute auf weniger Außenstellen konzentriert werden.

Vor einer abschließenden Würdigung der Vorschläge der Projektgruppe können zur künftigen Zahl und zu den Standorten von Außenstellen des BAG jedoch noch keine Aussagen getroffen werden.

71. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung bezüglich des von der Deutschen Bahn AG geplanten Güterverteilungszentrums Unterfranken vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. April 1995

Die Deutsche Bahn AG (DB AG) und ihre Tochtergesellschaft BahnTrans beabsichtigen, den Transport von Stückgut künftig in leicht umladbaren Spezialbehältern zwischen 41 Frachtzentren ohne Unterwegsumladung und mit geringstmöglichem Rangieraufwand durchzuführen. In Unterfranken ist ein Frachtzentrum im Großraum Würzburg vorgesehen.

72. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen wird die Errichtung des Güterverteilungszentrums für den Raum Unterfranken haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. April 1995

Durch die Konzentration auf 41 Frachtzentren werden die Verkehrsströme gebündelt und beschleunigt. Durch das verbesserte Angebot erwarten die DB AG und die BahnTrans eine Verlagerung des weiträumigen Verkehrs von der Straße auf die Schiene.

73. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wie hat sich die Anzahl der Flugbewegungen von und zum Flughafen Frankfurt/Main in Richtung Süden in dem Flugkorridor, der den Luftraum Mannheim berührt und der bis vor ca. zwei Jahren ausschließlich von US-amerikanischen Flugzeugen genutzt wurde, in den letzten 24 Monaten entwickelt, und wie viele Flugzeuge überqueren täglich den Luftraum über Mannheim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. April 1995

Die Abflugstrecke vom Flughafen Frankfurt nach Süden führt seit langem über den östlichen Stadtrand von Mannheim und ist in den letzten Jahren nicht geändert worden. Sie wird von ca. 100 Abflügen/Tag benutzt, die Mannheim in mindestens 3000 m Höhe überfliegen. Der Verkehrsanstieg betrug in den letzten zwei Jahren ca. 5%.

Anflüge zum Flughafen Frankfurt werden nicht über Mannheim geführt.

74. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung Klagen von Mannheimer Bürgerinnen und Bürgern über Lärmbelästigungen durch zum Teil tieffliegende Flugzeuge, und welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für nötig und geeignet, um die Ursachen für Beschwerden zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. April 1995

Bei den angesprochenen tieffliegenden Flugzeugen handelt es sich vermutlich um Flüge zum/vom Verkehrslandeplatz Mannheim, die nicht der Kontrolle der Flugsicherung unterliegen. Für den Flugplatzverkehr ist die Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg zuständig. Für unkontrollierte Überlandflüge hat die Bundesregierung zur Verminderung von Fluglärm mit Wirkung vom 29. März 1995 eine Mindestflughöhe von 600 m über Grund festgelegt, sofern die Wetterbedingungen dies zulassen.

75. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Wie erfaßt und wie beurteilt die Bundesregierung Art und Umfang der Schadstoffbelastung und Luftverschmutzung, die durch an- und abfliegende Flugzeuge im Raum Mannheim entstehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 5. April 1995

Ergebnisse einer gezielten Messung der Schadstoffbelastung als Folge des Luftverkehrs für den Raum Mannheim sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Infolge der großen Überflughöhe der Abflüge vom Flughafen Frankfurt im Raum Mannheim dürfte aufgrund der Kausalkette „Emission – Transmission – Immission" mit keiner wesentlichen Erhöhung der Hintergrundkonzentrationen bei den einzelnen Schadstoffen gerechnet werden. Studien für den direkten Flughafennahbereich mit intensiven Emissionen während des Start- und Landevorgangs haben gezeigt, daß die vom Luftfahrzeug induzierte Konzentrationsänderung z. B. bei der Ozon-Vorläufersubstanz Stickoxide etwa 3 bis 5% beträgt. Die Werte von Immissionmessungen verschiedener Schadstoffe (CO, NO_x, SO_2, Ch_4 u. a.) im Flughafennahbereich sind insgesamt deutlich geringer als vergleichbare Messungen im Bereich von Innenstädten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

76. Abgeordnete **Gila Altmann (Aurich)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Vorschläge, differenziert nach Kraftstoffarten und Schadstoffen, hat die Europäische Kommission auf der Basis der Richtlinie 70/220/EWG vom 23. März 1994 bis Ende 1994 zur Verbesserung der Umweltqualität der Kraftstoffe vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. April 1995

Die Europäische Kommission hat ihre Vorschläge noch nicht vorgelegt. Auf einer Expertenberatung zu diesem Thema am 21. März 1995 in Brüssel hat die Kommission erklärt, ihre Vorschläge im dritten Quartal 1995 vorzulegen.

77. Abgeordnete **Elke Ferner** (SPD)

Hat die Bundesregierung im Zusammnehang mit der „Freiwilligen Zusage der deutschen Automobilindustrie zur Kraftstoffverbrauchsminderung" vom 23. März 1995 die „Erläuterungen und Details zur Übereinkunft zwischen der Deutschen Automobilindustrie und der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland" vom 20. Februar 1995 unterzeichnet, in der es wörtlich heißt: „Sie (die Bundesregierung) wird sich in der EU dafür einsetzen, daß keine gesetzlichen Regelungen zur Kraftstoffminderung, wie etwa Flottenverbrauchsgrenzwerte oder eine auf das Auto allein bezogene CO_2/Energie-Steuer, erhoben werden"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 4. April 1995

Die Bundesregierung hat keine Übereinkunft der in der Frage angesprochenen Art unterzeichnet.

Die „Freiwillige Zusage der deutschen Automobilindustrie zur Kraftstoffverbrauchsminderung" vom 23. März 1995 ist mit keiner Zusage der Bundesregierung verknüpft.

Bundesministerin Dr. Angela Merkel hat in ihrer Presseerklärung vom 23. März 1995 zur freiwilligen Zusage der Automobilindustrie u. a. ausgeführt: „Ich werde aufbauend auf dem von mir geleiteten letzten EG-Umweltministerrat die Verhandlungen in den EG zur weiteren Verminderung der Schadstoffe einschließlich CO_2 fortsetzen. Durch ein solches EG-weit verbindliches Vorgehen werden auch etwaige Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Automobilindustrie sicher vermieden."

78. Abgeordneter **Achim Großmann** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob die belgische Regierung in der Frage der Endlagerung von Atommüll bereits eine Vorauswahl der möglichen Standorte getroffen hat, und inwieweit dies den ostbelgischen Standort Amel betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 31. März 1995

Die Bundesregierung verweist auf die Beantwortung Ihrer schriftlichen Fragen vom 16. August 1994, Drucksache 12/8430. Darüber hinaus liegen ihr bezüglich einer Vorauswahl der möglichen Standorte zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen durch die belgische Regierung keine weiteren Informationen vor.

79. Abgeordnete
Ursula Schönberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welcher Prüfung wurden die sogenannten „MOL-Fässer", die aus dem Zwischenlager Gorleben in das Kernforschungszentrum Jülich gebracht wurden, unterzogen (Oberflächendosismessung, Spektographie etc.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. April 1995

Die aus dem Zwischenlager Gorleben in das Forschungszentrum Jülich verbrachten sog. „MOL-Fässer" wurden folgenden Prüfungen unterzogen:

1. Visuelle Inspektion des Faßzustandes (Korrosion, Deckelwölbung)
2. Oberflächendosisleistung
3. Oberflächenkontamination
4. Gewicht
5. Aktivitätsbestimmung (γ-Scanning)
6. Innendruck und Gaszusammensetzung
7. Visuelle Inspektion des Faßinhaltes bei offenem Deckel

An einigen Fässern wurden folgende zusätzliche Proben durchgeführt:

Aktivitäts- und Dichtebestimmungen (Emissions- und Transmissionscomputertomographie), zerstörende Untersuchungen: Repräsentative Feststoffproben (Kernbohrung) und Flüssigproben, die α-, β/γ-analytisch untersucht wurden.

80. Abgeordnete
Ursula Schönberger
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Konnten bei dieser Prüfung die gesamten Inhaltsstoffe der „MOL-Fässer" festgestellt werden, und um welche handelt es sich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 5. April 1995

Der Faßinhalt der bisher untersuchten Fässer entspricht den zugehörigen Deklarationen. Es handelt sich um zementierte, kompaktierte und z. T. lose Feststoffe (Asche, Schrott), teils auch um Schlamm mit natürlicher Radioaktivität. Das Nuklidspektrum ist überwiegend kernkraftwerkstypisch (Co-60 und Cs-137 als Hauptanteile); zwei Fässer enthalten Ra-226, vermutlich durch Querkontamination bei der Konditionierung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

81. Abgeordneter
Rolf Kutzmutz
(PDS)

Wurden bereits gemäß § 6 Abs. 5 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 zwischen dem Bund einerseits und dem Land Rheinland-Pfalz sowie dem Kreis Ahrweiler andererseits

vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 dieses Gesetzes abgeschlossen, wenn nein, wann ist voraussichtlich mit solchen Verträgen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. April 1995

Zwischen dem Bund einerseits und dem Land Rheinland-Pfalz sowie dem Kreis Ahrweiler andererseits wurden vertragliche Vereinbarungen zur Entwicklung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 bisher nicht geschlossen.

Die Region Bonn, zu der auch der Kreis Ahrweiler gehört, hat ein Konzept zukunftsorientierter Wirtschaftsförderung nach Artikel 5 Abs. 3 der Vereinbarung über die Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn erarbeitet. Dieses Konzept soll von allen Beteiligten Anfang April beschlossen werden. Im Anschluß daran wird über die Realisierung einzelner Vorhaben dieses Konzepts entschieden.

82. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

An welche Kriterien bzw. Auflagen ist die Vergabe von Bundesmitteln in welcher Höhe zur Finanzierung von Voruntersuchungen, Planungs-, Erschließungskosten und Grundstückserwerb für Gewerbegebiete im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn im Zuge des Berlin-Umzuges gebunden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. April 1995

Die Vergabe der Bundesmittel für den Grundstückserwerb, die Planung und Erschließung von Gewerbegebieten richtet sich im Grundsatz nach folgenden Vorschriften:

- dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe und den Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und
- dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die staatliche Förderquote ist auf 38% der Planungs- und Erschließungskosten beschränkt. Eine Mitfinanzierung durch das jeweilige Bundesland erfolgt nicht.

83. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Welche Projekte zur Entwicklung zukunftsorientierter Wirtschaftsstrukturen im Kreise Ahrweiler wurden seit 1991 bisher vom Land Rheinland-Pfalz bzw. der Gebietskörperschaft an den Arbeitsstab Berlin/Bonn, an dessen AG 4 „Regionale Strukturfragen im Raum Bonn" (federführend BMWi) oder andere mit den Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn im Rahmen des Ber-

lin-Umzuges befaßte Einrichtungen der Bundesregierung zur Prüfung von Fördermöglichkeiten mit Bundesmitteln herangetragen, und inwiefern erhielten bzw. erhalten solche Projekte Bundesmittel?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. April 1995

Die Region Bonn hat bisher Einvernehmen über acht Vorhaben des Kreises Ahrweiler zur Planung und Erschließung von Gewerbegebieten und vier Maßnahmen zum Zwischenerwerb von Liegenschaften für gewerbliche Zwecke (Darlehen) erzielt und diese zur Finanzierung an den Bund herangetragen. Die Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 20 Mio. DM wurden bzw. werden aus Mitteln der Soforthilfe (Artikel 2 Abs. 1 der Vereinbarung über Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn vom 29. Juni 1994) geleistet.

Darüber hinaus ist der Kreis Ahrweiler an verschiedenen Gutachten und konzeptionellen Maßnahmen zur Umstrukturierung der Region Bonn beteiligt (z. B. Tourismusuntersuchung, Radwander-, Wein- und Kulturmarketingkonzept).

84. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Wann und in welchem Umfang flossen Bundesmittel im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen für die Region Bonn im Zuge des Berlin-Umzuges in das Gewerbegebiet Grafschaft-Gelsdorf (Rheinland-Pfalz, Kreis Ahrweiler)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. April 1995

Der Gemeinde Grafschaft-Gelsdorf wurden aus Mitteln der Soforthilfe mit Bescheid vom 29. Dezember 1993 für Ausgaben im Rahmen der Planung und Erschließung des Gewerbe- und Industriegebietes in den Jahren 1994 und 1995 insgesamt 1502321 DM bewilligt; von diesem Betrag ist am 8. November 1994 eine erste Teilzahlung in Höhe von 303500 DM geleistet worden.

85. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Von welchem zahlenmäßigen Bedarf an Arbeitsplätzen, preiswertem Wohnraum sowie weiteren Infrastruktureinrichtungen, wie z. B. Kindergärten und Schulen geht die Bundesregierung für die Zuwanderer für den Großraum München (Planungsregion 14, Landeshauptstadt München) im Zeitraum von 1995 bis 2000/2005 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 4. April 1995

Die Zuständigkeit für die Abschätzung des regionalen Bedarfs an Arbeitsplätzen, preiswertem Wohnraum sowie weiteren Insfrastruktureinrichtungen liegt beim Freistaat Bayern.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 1. März 1994 enthält eine regionalisierte Prognose zur Entwicklung der Arbeitsplätze für den Zeitraum 1990, 2000 und 2010 (vgl. Begründung zum LEPro, S. 296 ff.).

Danach wird für die Planungsregion 14 München, die Entwicklung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze wie folgt ausgewiesen

<table>
<tr><td colspan="2">1990
in 1 000</td><td colspan="2">2000
in 1 000</td><td colspan="2">2010
in 1 000</td></tr>
<tr><td colspan="2">1 192</td><td colspan="2">1 298</td><td colspan="2">1 346</td></tr>
<tr><td colspan="6">Veränderungen in Prozent</td></tr>
<tr><td colspan="3">1990/2000</td><td colspan="3">2000/2010</td></tr>
<tr><td colspan="3">8,9</td><td colspan="3">3,8</td></tr>
</table>

Darüber hinaus werden die Richtwerte für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze nur für das Jahr 2000 als Orientierungsdaten für die Träger öffentlicher Belange festgelegt.

Für die Region 14 beläuft sich dieser Richtwert in einer Bandbreite von 1 284 bis 1 304 (in 1 000) für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze.

Angaben über raumwirksame öffentliche Investitionen für Infrastrukturmaßnahmen in den einzelnen Planungsregionen finden sich im Investitionsteil 1993 bis 1996 des Landesentwicklungsprogramms Bayern vom 26. Juli 1994.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

86. Abgeordneter **Horst Kubatschka** (SPD)

Aus welchen Gründen war das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) in diesem Jahr erstmals nicht mit einem eigenen Stand auf der weltgrößten Computermesse, der CeBIT in Hannover vertreten, obwohl die Messe in besonderer Weise die Möglichkeit zur Präsentation der staatlichen Förderprogramme und zum Dialog zwischen Staat, kleinen und mittleren Unternehmen und den Anwendern bietet, und ist dieser Rückzug des „Zukunftsministeriums" als Beitrag zur wiederholt von Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers angekündigten Stärkung des Technologie- und Innovationsdialogs zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Staat anzusehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 4. April 1995

Das ehemalige Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) hat sich in den Jahren 1993 und 1994 mit einem eigenen Messestand an der CeBIT beteiligt.

Bei der CeBIT 1995 wurde über Schwerpunkte staatlicher IT-Förderprogramme an einem Messestand der zentralen Großforschungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich Informationstechnik, der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH (GMD), informiert. Zudem wurden Förderprojekte des BMBF durch das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI) und den DFN-Verein auf der CeBIT vorgestellt. Den hohen Stellenwert, den das BMBF dem Technologie- und Informationsdialog beimißt, hat Bundesminister Dr. Jürgen Rüttgers auch durch seinen Besuch auf der CeBIT am 13. März 1995 in einer Reihe von Gesprächen deutlich gemacht.

Das BMBF wird auf der Hannover Messe '95, die vom 3. bis 8. April 1995, d. h. ca. vier Wochen nach der CeBIT, stattfindet, mit einem eigenen Messestand vertreten sein und dort über staatliche Förderprogramme informieren und damit zum Technologie- und Innovationsdialog beitragen. Wegen der parallel stattfindenden Klimakonferenz in Berlin werden die Bereiche Erneuerbare Energien und Rationelle Energieverwendung, die gerade für kleine und mittlere Unternehmen von großer Bedeutung sein können, im Mittelpunkt stehen.

87. Abgeordneter **Heinz-Georg Seiffert** (CDU/CSU)

Welche genauen Kenntnisse liegen der Bundesregierung über die vereinbarte freiwillige Umsetzung des bildungspolitischen Eckwertepapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom Mai 1993 durch die Länder vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 4. April 1995

Die Länder haben in der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) in Realisierung des „Eckwertepapiers" in den Jahren 1994 und 1995 bisher in neun Berichten konkrete Beschlüsse zu Einzelthemen gefaßt, die Grundlage für die Umsetzung konkreter hochschulpolitischer Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich sind. Darüber hinaus sind derzeit zwölf Berichte und Beschlüsse in Vorbereitung, die weitere nach dem „Eckwertepapier" in die Zuständigkeit der Länder fallende Maßnahmen vorbereiten. Die Länder haben außerdem gemeinsam mit der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) eine Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Struktur des Hochschulwesens" gebildet, die bislang vier Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen des „Eckwertepapiers" gefaßt hat.

Über die Umsetzung der gefaßten Beschlüsse der Länder und der Beschlüsse in der KMK/HRK-Arbeitsgruppe wird ein Gesamtbericht zur Hochschulstruktur datailliert Auskunft geben, der im Auftrag der Amtschefkonferenz der KMK vom 3./4. November 1994 derzeit vom Hochschulausschuß der KMK vorbereitet wird. Dieser Bericht soll auch die in den

Ländern geschaffenen rechtlichen Voraussetzungen für die Hochschulstrukturreform deutlich machen. Dazu gehört eine Auswertung der seit dem Beschluß des „Eckwertepapiers" bislang über 20 verabschiedeten Änderungsgesetze zu Landeshochschulgesetzen hinsichtlich ihres Bezugs zum „Eckwertepapier". Dieser Bericht soll Ende dieses Jahres vorliegen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß nach dem „Eckwertepapier" nicht nur die Länder allein, sondern auch der Bund sowie Bund und Länder gemeinsam konkrete Maßnahmen innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens durchzuführen haben.

88. Abgeordneter **Heinz-Georg Seiffert** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung aufgrund der Kenntnisse eine Novellierung des Hochschulrahmengesetzes für nötig, und wenn ja, in welchen Punkten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 4. April 1995

Auf der Basis der Vorschläge im „Eckwertepapier" hält die Bundesregierung unter anderem die Einführung einer leistungsabhängigen Hochschulfinanzierung, die Stärkung der Leitung der Hochschulen und der Fachbereiche, die Schaffung einer internen und externen Evaluation von Lehre und Forschung sowie die Neufestsetzung der Regelstudienzeiten auf acht Semester an Fachhochschulen und in der Regel neun bis zehn Semester an Universitäten für erforderlich. Ohne Reform des Hochschulsystems wird der Standort Deutschland nachhaltigen Schaden erleiden. Im gesamtstaatlichen Interesse ist es daher notwendig, die Hochschulreform in einem überschaubaren Zeitraum und in ihren wesentlichen Grundzügen einheitlich im ganzen Bundesgebiet durchzuführen. Die Regierungschefs der Länder haben vereinbart, wesentliche Ziele des „Eckwertepapiers" bis Ende 1995 umzusetzen. Die Bundesregierung wird im Hinblick auf diese Zielsetzung und unter Berücksichtigung des vorgesehenen Gesamtberichts der KMK zur Hochschulstrukturreform entscheiden, ob auf eine Novelle des Hochschulrahmengesetzes verzichtet werden kann.

89. Abgeordnete **Dr. Konstanze Wegner** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung des Forschungsprojekts EVIMED, und wieviel Bundesmittel sind bislang in dieses Projekt geflossen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 28. März 1995

Das Forschungsprojekt EVIMED, welches im Rahmen der Initiative des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie zur Förderung des Parallelen Höchstleistungsrechnens in Wissenschaft und Wirtschaft von April 1994 bis März 1997 gemeinsam vom Deutschen Krebsforschungszentrum in Heidelberg und von der Universität

Mannheim durchgeführt wird, ist ein interessantes Forschungsprojekt mit guten Perspektiven für eine spätere Umsetzung in die medizinische Anwendung. Es reiht sich in eine größere Zahl anwendungsorientierter FuE-Projekte auf dem Gebiet der Informatiksysteme ein.

Die bisher an das Projekt EVIMED geflossenen Fördermittel betragen 551 000 DM.

Bonn, den 7. April 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 382 08 40, Telefax (0228) 382 08 44
ISSN 0722-8333